Th. dp. o. 361.

Die
katholische Lehre
vom Ablasse

mit

besonderer Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung,

dargestellt

von

Dr. Joh. Bapt. v. Hirscher,
Professor der Theologie zu Freiburg.

Fünfte Auflage.

Tübingen, 1844.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
Wien, bei Braumüller und Seidel, so wie bei C. Gerold.
Prag, bei Haase Söhne.

Die
katholische Lehre
vom Ablasse

mit

besonderer Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung,

von

Dr. Joh. Bapt. Hirscher,
[illegible] der Theologie zu Freiburg.

Fünfte Auflage.

Tübingen, 1844.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
Wien, bei Braumüller und Seidel, so wie bei C. Gerold.
Prag, bei Haase Söhne.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede

zur fünften Auflage.

Vorliegende kleine Schrift erscheint hiermit auf's Neue, und zwar in unveränderter Gestalt. Ich will damit keineswegs andeuten, daß dieselbe einer Ueberarbeitung nicht bedurft hätte; allein ich fand zu solcher keine Zeit; und so wollte ich dem Andringen meines Verlegers lieber nachgeben, als die neue Ausgabe ins Unbestimmte hinauszusetzen.

Die fortwährende Nachfrage nach dem Schriftchen schien mir anzudeuten, daß dasselbe auch so, wie es ist, Nachsicht finde, und seinen Zweck nicht ganz verfehle.

Freiburg, 25. Mai 1844.

Der Verfasser.

Der katholische Lehrbegriff, den Ablaß betreffend, ist bekanntlich in folgenden zwei Sätzen enthalten:

1) die Kirche hat von Gott die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, und

2) die Ablässe sind dem christlichen Volke heilsam, und daher beizubehalten *).

Indem wir folglich den gedachten Lehrbegriff zu entwickeln suchen, haben wir uns über eben diese zwei Sätze zu verbreiten.

Die Kirche könnte kein Recht und keine Macht haben, Ablässe zu ertheilen, wenn diese nicht als heilsam anerkannt werden müßten. Wir wollen demnach zuerst die Heilsamkeit der Ablässe unter-

*) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de indulg.

suchen, ehe wir nach dem Rechte der Kirche sie zu ertheilen fragen.

Mögen indessen in Folge unserer Untersuchung die Ablässe immerhin, an und für sich betrachtet, als heilsam erscheinen, mag die Kirche auch unstreitig im Allgemeinen die Macht solche zu spenden besitzen: jene Heilsamkeit und diese Macht wird in der Wirksamkeit an Bedingungen gebunden erscheinen, ohne deren Erfüllung man weder die eine noch die andere wird zugestehen können. Und wir werden folglich, nachdem wir von der Heilsamkeit der Ablässe und der betreffenden kirchlichen Gewalt im Allgemeinen geredet haben werden, auch die Forderungen darlegen müssen, unter deren Berücksichtigung allein man sagen kann, daß die Ablässe unserem Volke zur Wohlfahrt gereichen, und beizubehalten seyen.

Wie sich's von selbst versteht, müssen wir von Begriff und Bedeutung der Ablässe ausgehen.

I.

Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe.

A.

Begriff, Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe in der ersten Kirche.

Wollte die Kirche je ihre Aufgabe lösen, so mußte sie grobe Sünder, die ihr bekannt wurden, aus ihrer Gemeinschaft ausstoßen. Das forderte die Idee einer Gemeinde der Heiligen, die in ihr sichtbar werden sollte: das forderte ihre Selbsterhaltung, die durch den Andrang fauler Glieder bedroht war; das die Sicherung ihrer Würde und Heiligkeit vor den Heiden, denen sie keinen Anlaß zur Lästerung geben, die sie vielmehr der Sache des Herrn gewinnen mußte; dasselbe endlich die geistige Wohlfahrt der Gefallenen selbst, die nicht durch laue Nachsicht eingewiegt, sondern aus etwaiger Selbsttäuschung aufgeweckt, und wohlthätig erschüttert werden sollten.

Einem solchen Ausgestoßnen war indessen die Aussicht auf Wiedervereinigung mit den Heiligen

und ihrem Haupte nicht abgeschnitten. Nur schien es angemessen, daß derselbe in die göttliche und kirchliche Gemeinschaft (wie sich nachmals der Kirchenrath von Trient ausdrückt*)) nicht auf die gleiche Weise wieder aufgenommen würde, wie jene, die vor der Taufe aus Unwissenheit gesündigt hatten. Man unterwarf ihn daher, wenn er Versöhnung mit Gott und der Gemeinde suchte, einer Buße, und setzte gewisse Stufen, und Zeiten derselben fest, die er, um zu dieser Versöhnung zu gelangen, vorher durchlaufen mußte. Es geschah dieses, um einerseits dadurch die Gemeinden im Selbstbewußtseyn ihrer Heiligkeit zu erhalten; das gegebene Aergerniß zu vergüten; die Achtung der Kirche unter den Ungläubigen zu bewahren; den Abscheu vor dem Geschehenen in der Gemeinde andauernd auszudrücken; gegen Leichtsinn und Treulosigkeit zu warnen; und die Stehenden durch den Anblick der Büßer zu stärken und vor Fall zu bewahren. Es geschah aber auch, um anderseits die begangene Untreue des

*) Sess. XIV. cap. 8.

Sünders zu strafen, das Gefühl des verübten Unrechts in ihm zu wecken und dauernd zu unterhalten; ihn für die Zukunft vorsichtiger zu machen; ihm Gelegenheit zur Uebung und Bewährung des Bußgeistes zu verschaffen, und in dieser Hinsicht die Kirche, die ihn wieder aufnehmen sollte, zu beruhigen.

Es wurde also, wie gesagt, der Sünder zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke einer Buße unterworfen, und für dieselbe gewisse Stufen mit bestimmter Dauer einer jeden, festgesetzt. Dabei war es der Kirche jedoch um jene Zwecke, keineswegs um diese Stufen und Zeiten zu thun. Geschah es demnach, daß die ersteren erreicht werden konnten oder erreicht zu seyn schienen, eh noch die letztern durchlaufen waren, so mußte es der Kirche nicht nur frei stehen, Stufen zu erlassen oder Zeiten abzukürzen; es forderte solches sogar die Pflicht von ihr, damit sie nicht, Zweck und Mittel verwechselnd, dem Büßer und sich selbst weh thue.

Wirklich übte die Kirche diese Pflicht von den apostolischen Zeiten an — stets den Endzweck ihrer Disciplin im Auge behaltend. Vor Allem ließ sie

sich dabei von dem anerkannten Schmerz, welchen ein Sünder über seine Vergehen empfand, bestimmen. Obgleich zur Zeit des Apostels Paulus kein Gesetz eine bestimmte Bußzeit zur Aussühnung der Blutschande festgesetzt hatte, und dem reumüthigen Sünder zu Corinth also in so fern nichts nachgelassen werden konnte, so erhellet doch aus dem Verfahren des Apostels bei der Zerknirschung des Blutschänders, wovon er die Dauer verhängter Strafen abhängig gemacht habe, und abhängig wissen wollte. Als später bestimmte Stufen und Zeiten der Buße für bestimmte Verbrechen festgesetzt worden, so galt diese Bestimmung doch nur im Allgemeinen: immer sollte der bewiesene Reuegeist anerkannt, und nach Maßgabe desselben Milderungen der gesetzlichen Bußzeit ertheilt werden. „Ich sehe nicht, sagt Joh. Chrysostomus, auf die Länge der Zeit, sondern auf die Bekehrung des Herzens" *).

---

*) Hom. XIV. in II. Cor. Dagegen, und nach demselben Gesetze verlängerte man auch lauen Büßern die früher bestimmte Bußzeit. Conc. Carth. IV. cap. 75 Ancyr. (314) Can. V.

„In actione poenitentiae, sagt Augustin, non tam consideranda est mensura temporis, quam doloris“ *). Und Basilius: „Si is, cui a Dei benignitate ligandi et solvendi credita est potestas, videns summam confessionem (το ὑπερβαλλον της ἐξομολογησεως) ejus, qui peccavit, fiat clementior ad diminuendum poenarum tempus (φιλανθρωποτερος γενοιτο εἰς το ἐλαττωσαι τον χρονον των ἐπιτιμιων), non erit dignus damnatione“ **). Diese Grundsätze galten allgemein. Schon die Synode von Nicäa I. hatte bestimmt: „Qui autem a gratia quidem evocati, et primum suum ardorem ostenderunt, et cingula deposuerunt, postea autem ut canes ad vomitum suum reversi sunt . . . hi decem annis prosternantur supplices, etiam post triennii auditionis tempus. In his autem omnibus *examinare convenit consilium et speciem poenitentiae.* Quicunque et metu et lacrymis et tolerantia et bonis operibus conversionem et opere et habitu ostendunt, hi

---

*) Enchirid. C. 65.

**) Can. LXXIV. Epist. ad Amphil.

impleto auditionis tempore, quod praefinitum est, merito orationum communionem habebunt, cum eo, *quod liceat etiam episcopo humanius aliquid* (*φιλανθρωποτερον τι*) *de iis statuere*" *). — Eben so nahm die Kirche Rücksicht auf die frühere Aufführung des Gefallenen, mehr Schwachheit als bösen Willen bei solchen, die sich bis dahin gut betragen hatten, voraussetzend, und sie daher einer Milderung der sonstigen Kirchenstrafe für würdig erachtend **). — Sofern der Zweck der kirchlichen Buße dem Obigen zu Folge nicht blos auf den Sünder, sondern auch auf die christliche Gemeinde gieng, so pflegte die Zeit derselben auch abgekürzt zu werden, wenn die Gemeinde — versöhnt mit dem Gefallenen, und von seiner Sinnesänderung überzeugt — Fürbitte für denselben einlegte ***). Oder auch, wenn einzelne Glieder, deren weitbe-

*) Can. XII. vergl. Conc. Ancyr. can. II. et V. Conc. Neocaes. can. III.

**) Conc. Ancyr. cap. 7,

***) Ambros ·L. I. de poen. c. 15.

kannte ausgezeichnete Tugend (Märtyrer) die von dem Abtrünnigen der Kirche zugefügte Schmach mehr als hinreichend zu vergüten schien, sich um diesen fürbittend annahmen, und ihre Drangsal und Glorie gleichsam für denselben einsetzten *).

Solche Milderung und Nachsicht gegen den Büßer rücksichtlich der über ihn verhängten Kirchenstrafen, heißt Ablaß (indulgentia). — Der Begriff des Ablasses als einer Milderung oder gänzlichen Nachlassung der Kirchenbuße (voll- und unvollkommener Ablaß) geht also klar aus der ganzen Weise der alten Bußdisciplin hervor: und was auch sonst noch zu den Merkmalen desselben gehören mag, so ist jene Milderung oder dieser völlige Erlaß immer das Erste und Nächste, was sich die alte Kirche unter Ablässen dachte. Auch der Kirchenrath von Trient denkt sich eben dieses bei denselben, wenn er in seinem Decrete de indulgentiis sagt: in his tamen concedendis moderationem juxta veterem et probatam in ec-

*) Tertull. L. ad Mart. c. 1. conf. Euseb. Hist. eccles. L. IV. cap. 42.

clesia consuetudinem adhiberi cupit, ne nimia facilitate *ecclesiastica disciplina enervetur* *). Denn wie könnte durch zu große Freigebigkeit in Ertheilung der Ablässe die Kirchenzucht leiden, wenn die Ablässe nicht eben Erlasse der durch diese Zucht verhängten Bußen und Bußzeiten wären?

So weit kann der Begriff und die alte kirchliche Bedeutung des Ablasses keinem Zweifel unterliegen. So viel ist auch immer als sicher und ausgemacht angesehen worden, während Anderes, was man außerdem in diesen Begriff zu legen pflegte, unter das Bestreitbare und Bestrittene, wenn auch Wahrscheinlichere, gezählt wurde **).

---

*) Contin. Sess. XXV.

**) F. Veronius in seiner Regula fidei catholicae §. IV. sagt: non esse de fide catholica in usu, seu concessione indulgentiae prout de facto fit, remitti poenas temporales debitas post peccatum remissum in foro Dei, sive in purgatorio sive in hac vita: aut ecclesiam habere voluntatem, cum concedit indulgentiam, has poenas relaxandi, et de facto illas relaxari. Ferner: non esse de fide catholica, posse ecclesiam talem indulgentiam concedere, ut per eam remittat

Doch dürfen wir auch dieses Weitere hier nicht übergehen.

---

reatum poenae temporalis apud Deum, immediate, ac per se, per solam relaxationem seu condonationem ipsius poenae, luendae in purgatorio, sive in hac vita. Auch: non esse de fide, ecclesiam posse concedere indulgentiam defunctis, quae sit vera indulgentia i. e. remissio poenae etc. Holden Lib. II. cap. VI. §. 3. erklärt sich also: caetera omnia dubia sunt, et a Theologis in utramque partem agitata: nimirum, an sit thesaurus aliquis meritorum et satisfactionum in Ecclesia, cujus dispensaotres sint Romanus Pontifex, et reliqui ecclesiae Pastores? an poena, quae ex natura rei et coram Deo solvenda sit pro peccato sive publico sive secreto, possit ab alio quocunque impleri, quam ab ipsomet peccatore . . . De poenis autem in purgatorio solvendis majori longe incertitudine disputantur hae questiones, adeo ut ex fide divina et catholica non constet, an per quascunque indulgentias aut levari aut remitti possint hujusmodi poenae, quae coram Deo et ex natura rei debentur peccato. Incertum est etiam, an per indulgentias remittantur solummodo poenae ab Ecclesia injunctae, an ali-

Das ist nämlich eine, allerdings nicht zum Dogma der Katholiken gehörende, aber doch allge-

---

quid etiam earum, quae peccato debitae sunt ex natura rei. Incerti sunt etiam indulgentiarum omnium effectus, quae pro solatio animarum in purgatorio existentium conceduntur. Multo magis dubium est, an possint quaecunque Indulgentiae animas e purgatorio liberare: imo an aliquid omnino valeant pro mortuis . . . nisi tantum per modum suffragii h. e. juxta mensuram pietatis et sanctitatis deprecantis. Dobmayer drückt sich über diesen Gegenstand so aus: Non est dogma fidei, indulgentias etiam in foro Dei valere: Etsi enim id possibile sit, et erui ex scriptura queat, tamen sententia ab ecclesia lata dogmatica non est, non in prima ecclesia, non a Tridentino, non a Sixto IV. et Leone X. — Verisimilior tamen et menti ecclesiae conformior est sententia, quae tenet eas in foro Dei etiam valere — ecclesiae veteris probabilius, et recentioris certo. System. Theol. cath. Tom. VII. §. 319. — Was den Umstand betrifft, daß sich der Kirchenrath von Trient über alle eben erwähnte Streitfragen nicht ausgesprochen hat, so verdient bemerkt zu werden, daß dieselben ihm sehr

mein unter ihnen verbreitete Ansicht, daß mittelst der Ablässe den Gläubigen nicht blos Strafen der Kirche; sondern auch zeitliche Strafen Gottes nachgelassen werden. Glaubte man wohl in der alten Kirche schon an einen solchen Erlaß? Ich antworte Folgendes:

Wenn Gott den Sünder zeitlich (sey es in diesem, sey es in jenem Leben) straft, so können wir uns dabei nur zwei Zwecke denken. Entweder will Er der Heiligkeit seines Gesetzes und der unantastbaren Majestät seiner Weltordnung, welche der Sünder verletzt hat, ein Zeugniß aufstellen, und ihr von Seiten des Sünders sowohl als der Uebrigen, welche um seine Sünden wissen, die gebührende Ehrfurcht sichern; oder Er will der Schwachheit des Gefallenen durch Züchtigung zu Hülfe kommen, das Fleisch zum Vortheile des Geistes niederhalten, den Bußsinn nährend befestigen, und die Seele mehr und mehr ausreinigen und hei-

---

wohl bekannt waren, und er folglich nicht nur nichts darüber entschieden, sondern ausdrücklich und geflissentlich sie unentschieden gelassen habe.

ligen. Die göttliche Strafe wird folglich aufhören, sobald diese Zwecke erfüllt sind, oder wird den Menschen gar nicht treffen, wenn sie auf einem andern Wege oder auf andere Weise bereits erreicht worden. Nun aber waren in der That diese Zwecke bei Allen, welche die Kirchenbuße im Geiste der Kirche entweder wirklich vollendet, oder deren theilweisen Nachlaß empfangen hatten oder zu empfangen fähig und würdig waren — bei diesen Allen, sage ich, waren die Zwecke Gottes, welche Er bei Seinen Bestrafungen hat, wirklich erfüllt. Es war da nämlich wirklich der Heiligkeit des verletzten Sittengesetzes Genüge geschehen, es war die Idee der ewigen Gerechtigkeit wirklich gewahrt, das gestiftete Aergerniß war wirklich getilgt, die Sünder waren wirklich zum abschreckenden Beispiele für jeden Leichtsinnigen geworden, in langem Schmerze waren die begangenen Verirrungen beweint, jahrelang war der Bußgeist bewährt, in langgeübter Demuth die Selbstsucht getilgt, und durch Gebet, Fasten und Almosen die Seele geheiligt. Diese Alle also durften getrost des Glaubens leben, daß sie in und mit ihrer

kirchlichen Buße auch die göttlichen Strafen getragen haben, denen sie sonst zu ihrem Heile entweder in diesem oder jenem Leben würden unterworfen worden seyn. Und wenn die Kirche sie nun (sey es mit oder ohne Abkürzung ihrer canonischen Bußzeit) als Gereinigte und Geheiligte wieder in ihre Mitte einführte, so durften sie sich wahrlich nicht blos von der kirchlichen, sondern auch von der göttlichen Strafe (der dieß- und jenseitigen) losgesprochen betrachten. In der That hat wohl auch jeder Büßer, nachdem er die Bußzeit gebührend durchlaufen, oder um seines Eifers willen Abkürzung derselben erlangt hatte, sich gewiß (mit den übrigen Heiligen am Tische des Herrn vereinigt) als eben so gänzlich mit Gott ausgesöhnt, und aller Strafe ledig vor ihm betrachtet, als er sich ausgesöhnt, und aller ferneren Züchtigung oder Rüge entledigt wußte von Seite der Kirche. Ich bin folglich der Ansicht, die kirchliche Absolution sey nach der Ansicht der ersten Christen im Zusammenhange gestanden nicht blos mit dem Erlasse der ewigen Strafen Gottes, sondern auch mit dem der zeitlichen;

und man könne hieran in der alten Kirche durchaus nicht gezweifelt haben. — Es liegt da ganz und gar nichts daran, ob man darüber einen bestimmten Lehrsatz gehabt, und ob man sich dessen ausdrücklich bewußt gewesen, oder nicht.

Hiermit haben wir Begriff und Bedeutung der Ablässe nach den Ansichten der ersten Kirche angegeben. Was müssen wir nun über die Heilsamkeit derselben in eben dieser Kirche urtheilen? — Sie waren Anerkennung des Bußeifers, und ein Zeugniß für den Satz, daß die Versöhnung des Sünders mit Gott und seiner Gemeinde nicht von durchlaufender Strafzeit; sondern von erprobter Sinnesänderung und vergütetem Unrechte abhange. Sie waren mithin eine Anspornung für den Gefallenen, schnell durchgreifend sein Herz zu erneuen, möglichst bald das gestiftete Aergerniß gut zu machen, und sich so der baldigen Wiederaufnahme in die Kirche, und der Rechtfertigung durch Gott fähig zu erzeigen. — Sie waren ferner Ausdruck des Geistes der Versöhnlichkeit und Tröstung, welcher bei

Gott und der Gemeinde wohne — eines Geistes, der nicht Lust hat an Strafen, nicht Rache übt, nicht hart und unerweichbar Recht ergehen läßt, nicht unbekümmert ist um Menschen, die in der Fremde irren, sondern Gnade übt, Bekehrung will, zu vergeben wünscht, die Zeit der Fremde und Trennung abzukürzen liebt, und sich freut, wo er das Getrennte wieder vereinen, und den Verlorenen als einen Wiedergefundenen umarmen kann. Sie waren weiter ein Beweis der hohen Achtung der Kirche gegen ihre Confessoren, und ein Ausdruck des Selbstgefühls, womit die Tapferkeit und Treue derselben die ganze Gemeinde erfüllte. Der Glanz ihrer Tugend überwog weit die von den Abtrünnigen der Kirche zugefügte Schmach. — Wenn endlich die Blutzeugen für die Sache Christi und der Wahrheit sich fürbittend um die Gefallenen und Büßenden annahmen, so zeigten sich darin je die Tapfersten, als die, welche am meisten Mitleid mit dem Schwachen haben, die Erfahrensten in menschlicher Noth bewiesen sich als die Mildesten in Beurtheilung Gefallener, und die

Heldenmüthigsten zeigten sich zugleich als die Liebevollsten. Indem nun die Kirche die Fürbitten dieser Trefflichen in ihren Ablässen berücksichtigte, zeugte sie für deren Trefflichkeit, und drückte ihr Wohlgefallen und ihre Freude aus über solche Vereinigung der Kraft und Milde. — Durch all dieses aber geschah etwas Heilsames. Die Ablässe selbst also waren heilsam: und aus dem Gesagten erhellt diese Heilsamkeit für die früheste Kirche.

Wenden wir uns itzt zu den Ablässen unserer Zeit.

B.

Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe für unsere Zeit.

Die Kirchenstrafen, so wie überhaupt die ganze Bußdisciplin der alten Kirche sind in unsern Tagen beinahe völlig in Abgang gekommen: wozu hat man denn itzt noch Ablässe? Was sollen sie bedeuten, wozu dienen?

a) Kann die Kirche nach ihrer Bestimmung, die Erzieherin ihrer Angehörigen zu werden, jemal

ohne Disciplin seyn? Mit nichten. Wenn letztere demnach zur Zeit im Verfalle ist, so dient die Verkündung des Erlasses der Kirchenstrafen (der Ablaß) nunmehr wenigstens dazu, diese Strafen, und überhaupt eine kirchliche Bußzucht als rechtlich noch bestehend darzustellen, und den Gläubigen dieselbe, nachdem die Zeit sie factisch zerstört hat, als eine rechtlich noch bestehende, zur heilsamen Erwägung ins Gedächtniß zu rufen. Die Ablässe sind hiernach für's erste zu betrachten als rechtliche Fortführung alter kirchlicher Buß-Institutionen zur heilsamen Mahnung der Gläubigen an sie *). Sie sind mithin und vor allem:

---

*) Wenn diese Institutionen auch dahin gegangen sind, so dürfen sie, die einst so tief in das kirchliche Leben der Christen eingriffen, nicht auch vergessen seyn. Und man wird es, so gewiß auch noch ihr Andenken heilsam ist, in Ordnung finden müssen, daß wenigstens die Erinnerung derselben in den Ablässen fortgeführt wird.

1) eine an die Gläubigen ergehende Erinnerung, welcher Glaube, Sinn und Wandel ihnen zieme: daß sie nämlich „Heilige“ seyen, und kein „Unzüchtiger, kein Götzendiener, kein Ehebrecher, kein Selbstbeflecker, kein Knabenschänder, kein Dieb, kein Geiziger, kein Trunkenbold, kein Verläumder, kein Räuber *), und Keiner, der nicht bekennt, daß Jesus der Christ ist, und nicht glaubt an den Namen des Sohnes Gottes **), ihnen und ihrer kirchlichen Gemeinschaft angehöre. Und in der That hat man in den Tagen strengen und lebendigen Eifers für die Ehre Jesu Christi, und die Unbeflecktheit seines Leibes (der Kirche) Solche wirklich aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestoßen ***), und nur nach harter und langer Büßung wieder aufgenommen. Solche Erinnerung aber wird den Gemeinden, und jedem einzelnen Gliede derselben ohne Zweifel heilsam seyn — namentlich zu einer

*) 1. Cor. VI, 9. 10.

**) I. Joh. IV, 3. II. Joh. 9 — 11. Joh. III, 18.

***) Bingham, Orig. eccles. Lib. XVI. Cap. IV—XIV.

Zeit, wie die unsrige, wo grobe und öffentlich bekannte Sünder in der Kirche geduldet werden. Denn, wenn man solche Sünder itzt nicht mehr wie einst aus der Gemeinde ausstößt, und nur nach langer Buße wieder in sie aufnimmt, so wird es wenigstens gut seyn, vor Allem diesen Sündern selbst in Hinweisung auf die ehemalige Bußzucht zu sagen, woran sie eigentlich seyen, und was ihnen dem alten frommen und ernsten Geiste der Kirche zu Folge gebührte. Deßgleichen, wenn man itzt durch kein öffentliches Urtheil sich gegen das Schlechte ausspricht, und es laut verurtheilt, wird es wenigstens heilsam seyn, an das ehemalige ernste Urtheil der Kirche zu erinnern, und erinnernd wo möglich zu verhüten, daß die Gläubigen nicht auch innerlich zu jener Gleichgültigkeit gegen Unsittlichkeiten herabsinken, womit man diese äußerlich und im gewöhnlichen Leben betrachtet und behandelt.

2) Als Erinnerung an die alte Bußzucht sind die Ablässe ferner für alle gröbere Sünder ein Mittel, die Größe ihrer Schuld an einem

objektiven Maßstabe zu bemessen. Die Bußsatzungen geben ihnen diesen Maßstab. Wenn wir nämlich lesen, daß die Bußzeit oft zehn bis zwanzig Jahre, ja manchmal lebenslänglich währte *), wenn wir hören, wie der Sünder, welcher nur zur Buße zugelassen werden wollte, im Bußsacke, mit Asche bestreut, und unter Thränen die Gemeinde an den Schwellen der Kirche um Verzeihung und Fürbitte anflehte; wenn wir wissen, daß die Büßer während ihrer Bußzeit kein fröhlich Mahl halten, keinen Wein trinken, obgleich in heißem Lande dennoch kein Bad brauchen, nicht anders als zu Fuß reisen, sich nicht verehlichen, und hier und dort selbst den ehlichen Umgang nicht fortsetzen durften; wenn wir ferner lesen, daß sie keine Waffen zu tragen, keine Rechtssache zu führen befugt waren, sondern ihre Zeit in Fasten, Nachtwachen, Gebet und Almosen zubringen sollten ꝛc.; daß ihnen die Haare geschoren, daß die Weiber verschleiert wurden, und daß ihnen

---

*) Conc. Neocaes C. II. Arelat. I. C. XIV. Ancyr. C. XVI.

kein anderes Amt in der Kirche als das Begraben der Todten überlassen ward*): so erscheint das alles sehr geeignet, dem Sünder zunächst, aber auch dem Nichtgefallenen die Schwere des begangenen Verbrechens von Außenher anschaulich zu machen. Indem nun die Ablässe das Andenken an diese ehmaligen Bußsatzungen fortführen, wie heilsam können sie für Viele werden! Gerade den roheren Menschen, den gröberen Sündern ist es eigen, daß sie nicht fähig sind, das Böse, welches sie thun, nach seiner innern Abscheulichkeit zu würdigen, sondern dazu eines äußern Maßstabes bedürfen. Und solche Rohe hat jede Zeit und jede Gemeinde. Ja es giebt Völker, Länder und Zeiten, wo man überhaupt gewisse Vergehen durchaus nicht mehr mit jenem heiligen und gerechten Abscheue belegte, womit sie der ernste und keusche Geist der Kirche sonst bestrafte. Vorzüglich bei diesen Völkern und zu diesen Zeiten wird es heilsam seyn, dem rohen

---

*) Conc. Carthag. IV. Can 81. et 82. Arelat. II. Can. 21. Agath. Can. 15. Tolet. Can. 12. Hard. Conc. Tom. IV. fol. 909.

und leichtsinnigen Geiste durch die Hinweisung auf die alte Bußzucht entgegen zu treten, und zu erinnern, wie ehedem z. B. Ehebruch, Blutschande, alle unnatürliche Wollust, Hurenwirthschaft ꝛc. von der Kirche angesehen und bestraft — wie dem Schuldigen die Communion zum Theil selbst auf dem Todtbette versagt worden sey*).

3) Als Mahnungen an die alte Bußzucht bringen die Ablässe unter andern auch dieses in wiederholte Erinnerung, daß man Sünder, welche erst am Ende ihres Lebens der Buße sich unterwerfen wollten, einst gar nicht mehr angenommen habe**). Da es nun bekannt ist, wie gern die Menschen ihre Bekehrung zu verschieben pflegen, und auf dem Todbette noch durch den Empfang des Bußsakramentes mit Gott sich versöhnen zu können hoffen; und da eben so bekannt ist, wie strafbar solcher Leichtsinn, und wie trügerisch solche Hoffnung sey; so kann für den Leichtsinnigen, Rohen, Vermes-

*) Conc. Illiber. Can. XII. et LXX.

**) Cypr. ad Anton. ep. LII.

senen und Versunkenen nichts Heilsameres gedacht werden, als wenn man ihm aus Veranlassung eines Ablasses die alte Bußdisciplin in Erinnerung bringt, und das strenge Wort an seine Seele spricht: „einst hätte man dir das Buß-Sakrament verweigert. Sieh darin das Urtheil der Kirche (Und nicht auch Gottes?) über dich!“ — Eben so rufen es die Ablässe ins Andenken, daß man einst Solchen, welche nach durchlaufener Zeit der öffentlichen Buße zur Communion zugelassen worden, aber später abermal gefallen waren, insgemein keine zweite Buße zugestanden habe *). Was kann nun die Schwere unserer Rückfälle, nachdem wir uns bereits bekehrt hatten, anschaulicher darthun, als dieses? Da wir aber Rückfälle selten so hoch anzuschlagen pflegen, als wir sollten, wird es nicht heilsam seyn, wenn man uns aus Veranlassung eines Ablasses die dießfällige Strenge der alten Kirche vor Augen stellt, und diese

*) Herm. past. Lib. II. Mand. 4. Tertull. de poen. Cap. 9. Conc. Illiber Can. II. VII. XLVII.

Strenge in geeignetem Vortrage aus der Natur der Sache, d. h. *aus dem sittlichen Zustande des Rückfälligen rechtfertigt?*

4) Als rechtliche Fortführung der alten Bußzucht, und als Hinweisung auf sie rufen es die Ablässe ferner den Gläubigen ins Andenken, daß ehmals Jeder, der mittelst der Buße Versöhnung mit Gott und der Kirche suchte, bestimmte Zeiten und Stufen durchlaufen, und angemessene Werke verrichten mußte; daß man folglich die Entsündigung und Heiligung eines schwer Gefallenen als einen Act betrachtet habe, *welcher ordentlicher Weise nur in längerer Zeit, mit Mühe, mit großer Selbst- und Weltverläugnung zu Stand gebracht werden möge,* und als ein zu Stand gekommener *durch entsprechende Werke erwiesen werden müsse.* Und darin können wir wiederum nicht umhin, etwas sehr Heilsames zu erkennen. Zumal in unsern Tagen, wie pflegt man die Sache der Aussöhnung mit dem Himmel und den Menschen so leicht zn nehmen! — Was ist

nach der Meinung des Volkes schneller abgethan als sie! Wie bald ist die Beicht geschehen, und das Sakrament der Buße empfangen! Wie oberflächlich sind alle Empfindungen, wie flüchtig die etwaigen Rührungen des Herzens! Einen stehenden tiefen vernichtenden Schmerz über die Sünde kennt man selten: Einige sogar halten ihn für überflüssig und thöricht. Den beleidigten Geist der Sittlichkeit durch öffentliche Buße zu versöhnen, und das gegebene Aergerniß um jeden Preis zu tilgen, scheint unserer flachen und sentimentalen Zeit eben so unnöthig, als unerschwinglich; das bloße Nicht-mehrthun des vorigen Bösen gilt ihr als das Höchste. Bringe man derselben also immerhin aus Veranlassung der Abläsße den Buß-Ernst der ältern Kirche, und die Thränen in Erinnerung, womit die Gefallenen sich einst in Sack und Asche zu den Füßen der Vorübergehenden warfen; gedenke man immerhin der langen Bußjahre, und des eingezogenen ernsten Lebens während derselben rc. Es kann nur wohlthätig seyn.

5) Der Abscheu, womit die alte Kirche jeden

Abfall eines ihres Glieder von Glaube und Sitte betrachtete, und die Strenge, die sie bei ihrer Disciplin für Gefallene übte, gründeten sich zum Theil auf die Heiligkeit der Taufgelübde. Man ließ die Katechumenen nur nach langer Vorbereitung und Prüfung zur Taufe zu. Dann aber ertheilte man sie ihnen mit großer Feierlichkeit, und nahm ihnen die heiligsten Angelobungen des Glaubens und der Treue gegen Gott und Christus ab; ja nahm ihnen diese wiederholt, und bei der Taufe selbst im Angesichte der ganzen Gemeinde ab. Wenn nun ein Getaufter nachher diese besonnenen, feierlichen, und wiederholten Gelübde brach, so rechtfertigte er vollkommen den Unwillen der Gemeinde gegen ihn, und die Strenge der Satzungen, welche für den Fall einer Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft gemacht wurden. Die Abläße als Mahnungen an die alte Bußzucht sind daher unter anderm auch Erinnerungen an die Heiligkeit der Taufgelübde *).

---

*) Vergl. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8.

Und wenn gleich dermalen die heilige Taufe nicht mehr so ernst und feierlich wie ehemals ertheilt wird, so läßt man doch überall, wo man die Treue gegen Christus und seine Lehre wohlthätig forçiren und sichern will, die herangewachsene Jugend, die vormals in der Taufe gemachten Gelübde bei verschiedenen Gelegenheiten auf eine feierliche Weise, und vor der versammelten Gemeinde erneuen. Solche Jugend hat also nicht weniger besonnene und feierliche Versprechen gegen Gott und seine Kirche übernommen, als die alten Christen. Man wird folglich — bei Gelegenheit der Abläße auf die alte Bußzucht hinweisen, und den Gläubigen die Größe jeder schweren Sünde unter andern auch darin anschaulich machen können, daß man letztere als einen Bruch des Taufgelübdes vorstellt, und an die Strenge der alten Kirche gegen einen solchen Bruch erinnernd, an dieser gerechten Strenge die Schändlichkeit eines Abfalles von seinen Taufgelübden darthut. Natürlich wird solches, da es den Stehenden vor Untreue gegen seine Taufgelübde bewahren, den

Gefallenen von der Größe seiner Schuld überführen muß, Beiden heilsam seyn.

6) Wie kam es doch, daß sich die Gefallenen der alten Kirche so langer und beschwerlicher Büßung zur Wiederaufnahme in die Kirche unterwarfen? — Einmal war ihnen Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben. Dabei glaubten sie, was auf Erden (durch die Kirche) gebunden worden, sei es auch im Himmel, und was auf Erden gelöst worden, sei es auch oben. Ausschließung von der Kirche war ihnen folglich Ausschluß vom Antheile an Christus, und dem ewigen Leben; umgekehrt, von der Kirche gerechtfertigt seyn, war ihnen Rechtfertigung vor Gott, und Befähigung zur ewigen Seligkeit. Wir dagegen sagen zuweilen: was ist Christus! Laß uns nur rechtschaffen leben. Was ist Kirche! Ich bin, was ich bin, ob in, ob außer ihr. Aber ist solche Rede gut? Sehen wir an denen, welche also sprechen, die Früchte der ersten Christen? — Ach, es liegt unaussprechlich Vieles, es liegt Alles daran, daß wir unser Heil in Christus

suchen, und daß wir es suchen in Christus durch die Kirche. Nie wird man den Glauben an Jenen, nie das Halten an dieser dringend genug einschärfen können. Es wird also namentlich heilsam sein, die dießfällige oben erwähnte Ansicht der alten Kirche vor Augen zu stellen, und an der demuthvollen Unterwerfung so vieler Gefallenen unter eine harte und lange Büßung anspornend nachzuweisen, wie man in einer frommen und thatenreichen Zeit das Heil seiner Seele in Christus durch seine Kirche gesucht, und ohne Christus, und ausgestoßen von seiner Kirche keines geglaubt habe. Es wird solches sehr passend geschehen können bei Gelegenheit der Ablässe als ordentlicher Erinnerungen an die ehemalige Bußzucht, und diese werden dadurch von einer neuen Seite für die Gläubigen heilsam wirken.

7) Wir haben, wenigstens im Vergleiche mit der alten Zeit, keinen tüchtigen kirchlichen Gemeingeist mehr: die Gemeinden haben kein rechtes christliches Selbstbewußtseyn. Wenn einer gefallen

ist, wo fühlen es Alle? wenn einer tugendhaft ist, wo dünken die Uebrigen an seiner Tugend als an einem Gemeingute Antheil zu haben? — Eben so fehlet uns ein sittliches Gemeinurtheil: keine ernste sittliche Ansicht und Regel herrscht durch die Gemeinden als ein moralisches Gesetz, welchem Niemand zu trotzen wagt. — Und dennoch, welch' eine unwiderstehliche Macht ist die öffentliche Meinung! Wer wagt sie zu beleidigen? Welch eine unübersteigliche Schranke ist das Gemeinurtheil. Wer vermag sich ihm zu entziehen? Welch eine hinreißende Gewalt ist die Gemeinsitte. Wer wird nicht durch sie bestimmt? — Was sollte uns folglich mehr angelegen seyn, als einen frommen und sittlichen Gemeinsinn zu wecken und zu pflegen? — Wo tritt uns derselbe aber reiner und anregender entgegen, als in der alten Kirche, in der kirchlichen Verfassung und Disciplin derselben? Hier sehen wir den Geist der Tugend als Gemeingeist; die Verwerfung der Lasterhaften als Gemeinurtheil; die Betrübniß um Gefallene als Gemeinschmerz; die Liebe und Fürbitte für Büßende in öffentlichen Gebeten ꝛc. Auf die alte Disciplin und

ihre Früchte also sollen wir gerne zurückkommen, und hinweisen. Was gibt uns aber hierzu näheren und unmittelbareren Anlaß, als die Ablässe? Und mit Recht werden wir diese unter andern auch dazu gebrauchen, um in Hinweisung auf die Zucht der alten Kirche die Herrlichkeit und den Segen eines kirchlichen und ächt christlichen Gemeingeistes vor Augen zu stellen. Hierin liegt dann ein Weiteres, wodurch die Ablässe den Gläubigen nützlich werden können wollen und sollen.

8) Ich sehe im Geiste die Glieder der alten Kirche fürbittend für die Gefallenen, Gottes Erbarmen anflehend über sie, mit Theilnahme nachgehend ihrem Wandel, sich freuend des Bußeifers der Büßenden, herzlich bereit, ihnen mit Vergebung entgegenzukommen, betrübt über Spaltungen in der Lehre, und voll Sehnsucht nach Eintracht im Glauben. Die Ablässe erinnern hieran. So möge man denn unter anderm sie auch dazu benützen, daß man wechselseitige Theilnahme an sittlicher Wohlfart, und Eintracht des Glaubens nahe lege.

Dadurch werden sie heilsam seyn, und wenn es sofort geschieht, daß unter den Gläubigen viele herzliche Fürbitten für die Gefallenen, und viele aufrichtige Seufzer um Irrende gehört werden, wenn statt Schadenfreude innige Theilnahme, und statt Gleichgültigkeit Streitsucht, Rechthaberei, statt Mißtrauen und Anfeindung Andersdenkender ungeheucheltes Interesse an der Einen Wahrheit, und herzliches Gebet um Erleuchtung aller Irrenden mehr und mehr in Aufnahme kommen, wenn Versöhnlichkeit und Vergebung gegen die Gefallenen und Beleidiger unter den Christen herrschend werden, so werden sie dem gemeinen Besten ohne Zweifel nützlicher seyn, als das seeleneifrigste Polemisiren.

So viel über die Ablässe als rechtlicher Fortführung der faktisch untergegangenen ehemaligen Bußdisciplin, und über ihre Heilsamkeit aus dem Gesichtspuncte der Erinnerung an diese Disciplin. Aber hiermit ist die Bedeutung derselben noch keineswegs erschöpft. Sie sind auch zu betrachten

b) als eine Bewahrung des Andenkens nicht

blos an die kirchlichen Büßungen, sondern daran überhaupt, daß auch nach der Rechtfertigung des Menschen noch zeitliche Strafen theils dieß- theils jenseits für die Sünde bleiben. — Die Rechtfertigung hängt von der Sinnesänderung ab. Mit letzterer wird der Sünder wieder zur Kindschaft Gottes angenommen, und von der Verdammung, der er verfallen war, frei. Aber darum, daß er sich zu Gott bekehrt hat, ist sein in der Welt verübtes Unrecht nicht aufgehoben, das gegebene Aergerniß nicht getilgt, die verletzte sittliche Ordnung nicht gerächt, die durch langes Sündigen entstandene Schwäche im Guten, und aus alter Gewohnheit zu sündigen entsprungene Geneigtheit zum Rückfalle nicht aufgehoben, oder besiegt. Zu all diesem werden Züchtigungen erfordert. — Genugthuungen für die beleidigte sittliche Ordnung, und Zügelungen des Fleisches zum Siege des Geistes *). Wenn demnach

*) Das Concil von Trient bestimmt: non sit satisfactio, quam imponunt sacerdotes, tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamen-

die Kirche ehdem, und annoch die Sünder einer zeitlichen Buße unterwarf und unterwirft, so vollzog und vollzieht sie nur an ihrem Orte ein allgemeines Gesetz der moralischen Weltordnung*). Und wenn sie hernach in einem Ablasse jene Buße erläßt, oder mildert, so zeugt sie dadurch für die Nothwendigkeit solcher Büßungen im Allgemeinen, ob sie für den einzelnen Fall auch, daß ihr Zweck bereits erreicht sey, oder auf andere und mildere Weise erreicht werden könne, urtheilt.

Hiernach d. h. nach diesem Zusammenhange mit der kirchlichen Buße legen es die Ablässe den Gläubigen nahe, wie wenig noch mit der bloßen Befreiung des Menschen von der ewigen Verdammung dasjenige geschehen und geleistet sey, was

---

tum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem. Sess. XIV. cap. 8.

*) Der heilige Bonaventura sagt: Poena satisfactoria propter duo est maxime: et propter medicamentum contra sequelas peccati; et in pretium ad solvendum reatum peccati. L. IV. Sent. dist. 20.

ihm noth thue, und von ihm gefordert werde — gefordert werde unnachsichtlich, entweder in diesem oder jenem Leben. Sie erinnern, wie Vieles im Gegentheil jedem Sünder ausser der Sinnesänderung noch zu leisten aufliege: wie verklagend, und wie vielfache Vergütung fordernd ein böses Leben ihm nachgehe; wie schwer eine Seele aus merklicherem sittlichem Verfalle sich gründlich herausarbeite, welche Mühen und Schmerzen es koste, und wie selten sie vor Rückfällen sich standhaft bewahre. Nun darin liegt dann wohl eine um so größere Heilsamkeit, je seltener das Weitgreifende des Uebels, das die Sünde ist, erkannt wird, je leichter man dieselbe von sich weg thun zu können oder gethan zu haben gemeint ist, und je nothwendiger es erscheint, vor dießfälligen Irrthümern zu bewahren.

c) Aber, indem Strafen dem Gesetze der sittlichen Ordnung zufolge den Sünder treffen müssen; hat darum Gott, oder hat die Gemeinde seiner Verehrer eine Lust an denselben? — Die Ablässe beweisen, daß weder Gott, noch seine Gemeinde an Bestrafungen Lust haben, und daß letztere nicht

verhängt sind, um wehe, sondern um der Heiligkeit des sittlichen Gesetzes genug zu thun. Ist dieses auf was immer für eine Weise geschehen, oder auf einem milderen Wege ausführbar, so werden die Strafen hinweggenommen.

So beweisen denn die Ablässe eben damit auch, daß es im Reiche Gottes keine willkührlichen Bestrafungen gebe, und keine im Wehethun sich vergnügende Rache. Freilich aber, indem sie dieses thun, zeugen sie auf der andern Seite zugleich für die Heiligkeit der Strafen selbst, und daß unendliche Liebe ihres Vollstreckers deren Vollzug am Sünder nicht hindere. Durch beides wirken sie heilsam.

d) Wohl sind also Züchtigungen des Sünders nichts Willkührliches; vielmehr von der Heiligkeit der sittlichen Weltordnung — oder, was Eines ist, von der Gerechtigkeit Gottes, und von der moralischen Wohlfart der Gefallenen selbst geboten. Dennoch sind sie weder in der einen noch in der andern Rücksicht unabwendbar und unerläßlich. Die Ausrottung böser Gewohnheiten und die Ausdauer gegen eingewurzelte Versuchungen,

welche bei Vielen nur durch Züchtigungen erzielt wird, wird von Anderen durch freien Eifer und durch die Macht der in ihnen ausgegossenen heiligen Liebe errungen. Warum sollte man nun bei Letzteren durch die Strenge der Strafen erzwingen, was die Freiheit der Liebe mit Freudigkeit aus sich selbst leistet? — Eben so verlangt auf der andern Seite allerdings die beleidigte Gerechtigkeit Gottes und seiner Ordnung Strafe. Aber ist dieser Gerechtigkeit und Ordnung nicht für ewig durch den Tod Jesu Genüge geschehen? Es steht folglich im Hinblicke auf diesen Versöhnungstod die Ewigkeit der göttlichen Gerechtigkeit und die Unverletzlichkeit des göttlichen Gesetzes dennoch vor aller Welt fest und gewahrt, wenn auch nicht alle einzelnen Sünder Strafe und volle Strafe empfangen. Die zeitliche Strafe des Sünders in Zeit oder Ewigkeit ist also, wie gesagt, nicht durchaus unabwendbar und unerläßlich. Die Ablässe der Kirche zeugen für diesen Satz. Letztere ist nämlich in unserer Zeit von der alten Strafzucht ganz abgegangen: sie erläßt alle ehmaligen Strafen. Sie baut also (den disciplinären

Zweck der Kirchenstrafen betreffend) auf einen andern Weg zur Rechtfertigung. Sie vertraut nemlich dem freien Eifer ihrer Glieder, und weist sie an Werke der Liebe. — Deßgleichen verkündet sie in ihren Ablässen Vergebung auch der dieß- oder jenseits der ewigen Gerechtigkeit Gottes und seiner sittlichen Ordnung zu leistenden zeitlichen Strafen für diejenigen, welche sich aus freiem Eifer unter himmlischem Beistande selbst heiligen. Sie verweist, was die Vergütung des Unrechtes und der Schmach betrifft, die von Solchen der Idee der Gerechtigkeit und der beleidigten Gemeinde zu leisten wäre, auf Christum und die christlichen Heroen aller Jahrhunderte; und indem sie den Glauben an Jenen und das Andenken an diese aufruft, sichert und bewahrt sie — trotz der Vergebung, welche sie verkündet, die Ehrfurcht vor der ewigen Gerechtigkeit Gottes, und das Gefühl der Heiligkeit der Kirche. — Die Ablässe sind somit d. h. dem eben Gesagten zu Folge erstens eine Tröstung derjenigen, welche durch Furcht vor den sie erwartenden zeitlichen Strafen in Muthlosigkeit und unfruchtbare Angst

der Seele versinken möchten. Sie rufen ihnen die Versöhnung Christi ins Andenken, und fordern sie auf, bei möglichem Ringen nach Heiligung und Vergütung des begangenen Unrechtes im Uebrigen auf den Gott zu bauen, welcher um Christi willen gerne Gnade für Recht ergehen läßt, und nicht die ewigen blos, sondern auch die zeitlichen Strafen um Christi und seiner ewigen Ihm inwohnenden Barmherzigkeit willen zu schenken geneigt ist. Auch sind sie eine Aufrichtung Derjenigen, welche durch ihre Aergernisse in der Welt den Glauben an Tugend gestört, und die Achtung vor christlicher Sitte vermindert zu haben betrauren. Sie stellen der Gemeinde die großen Muster der Frömmigkeit und Tugend, der Liebe und Treue gegen Gott und Christus vor Augen, die die Geschichte der christlichen Jahrhunderte aufweist, und vergüten dadurch gewissermaßen das Uebel der gestifteten Aergernisse — das moralische Selbstgefühl der Kirche weckend, und den Glauben an die Tugend (dem geschehenen Bösen gegenüber zum Troste der reuigen Uebelthäter) unter ihren Gliedern erbauend. Das ist der in den Ablässen eröffnete sogenannte

Gnadenschatz — die Berufung der Kirche auf die in ihrer Mitte leuchtenden Sterne der Tugend aus allen Jahrhunderten, zur Versöhnung der durch Einzelne verletzten, und durch sie nicht mehr völlig versöhnbaren sittlichen Ordnung, und zur Tröstung dieser Einzelnen um dieser Unversöhnbarkeit willen Bekümmerten *). — Was nun die Heilsamkeit der Ablässe aus dem eben aufgestellten Gesichtspuncte betrifft, so ist für's Erste klar, daß die Ablässe, sofern sie Hinweisungen sind auf das Versöhnungswerk Christi, die von ihrem Schuldgefühle Gebeugten und Geängstigten dem Herrn zuführen, sie von dem Wahne Seiner nicht zu bedürfen, und was sie verschuldet, selbst abverdienen zu können, und zu müssen, ablenken, den Hochmuth der Selbstrechtfertigung beseitigen, ihnen wieder Muth und Ruhe bieten, und sie so mit Vertrauen und Dankbarkeit gegen ihn erfüllen. Aber auch, sofern die Ablässe Hinweisungen auf die christlichen

---

*) Vergl. Thom. Aquin. L. I. Quaest. XXV. Art. 1. 2. und Cat. Rom. P. II. Cap. V. Quaest. LXI. 1.

Heroen der Tugend enthalten, wecken sie das Bewußtseyn des Werthes der kirchlichen Einheit und Gemeinschaft, und der Segnungen aus der Verbindung mit dem großen Leibe der Liebe und der Liebenden*); so wie sie zugleich antreiben, sich durch Wirken und Leiden in der Gemeinde auszuzeichnen, da die Segnung davon nicht blos dem Betreffenden bleibt, sondern dem Ganzen zur Wohlfart gereicht. — Endlich entfernen die Ablässe als Erlasse der strengen ehmaligen kirchlichen Bußwerke den so nahe liegenden und so schädlichen Wahn, als käme es bei der Rechtfertigung auf Büßungen des Leibes und äußerliche Züchtigungen des Fleisches an, und nicht vielmehr auf den Geist der Wiedergeburt, welcher ist ein Geist der Freiheit, des Vertrauens, der Demuth, und der Liebe. Hat Gott, ruft die Kirche durch die Beseitigung der alten Bußzucht, d. i. in ihren dermaligen allgemeinen Ablässen den Gläubigen heilsam zu, hat Gott Freude an

*) Wogegen ein membrum mortuum draußen ist, und ohne Antheil am organischen Leben des Leibes. Vergl. Thom. Aq. l. c.

Sack und Asche? an schlechter Kleidung und Speise? am Schmutze eurer Glieder? am Mangel des Obdachs? an demüthigen Gebärden ꝛc.? Mit nichten. Er will Reue der Seele, Demuth des Herzens, Selbstverläugnung, Glauben, Hoffnung, Liebe, Werke der Sinnesänderung. Diese bringet! In all solchem haben die ehmahligen Büßer dieses gebracht. Bringet ihr das auch ohne solches! — und Gott ist euch gnädig.

e) Wenn in den Ablässen das bisher Gesagte liegt, so sind sie eben darin zugleich mächtige und ganz eigenthümliche Aufforderungen zur Bekehrung. Denn die Guten rufen dem Gefallenen in ihnen zu: werde und sey wieder neuen Sinnes! und — deine Schuld sey vergeben, dein Aergerniß sey vergessen! Wir kommen dir (unser Bruder warst du einst) vertrauend entgegen; ach sey es wieder! sieh, wir flehen beständig um dich, daß Gott sich deiner erbarme, und dich uns wieder schenke; verhärte dein Herz nicht. Nicht den mühsamen Weg der Züchtigung sollst du zur Versöhnung wandeln; nein, den Weg der Gnade. Gehe ihn! Nicht in Angst und Noth der Seele

darfst du nach dem Vergeber jahrelang suchen; nein, in Vertrauen und Liebe sollst du ihn heute noch ergreifen. Umarme ihn! Tausende haben sich auf unsern Zuruf bekehrt; wirst du allein alle Zeit zurückbleiben? — Nun, sollte solche in den Ablässen ergehende Aufforderung ohne Nutzen seyn? Ach, wie kann der Sünder solchem Zurufe widerstehen! Ei, wer bist du, der du sagen magst: mich kümmern eure Fürbitten nichts; an eurer Vergebung liegt mir wenig; euer Sehnen nach mir ist mir gleichgültig? Wer mag sagen: ich will nicht, wenn ich jahrelang um meine Versöhnung arbeiten soll; und mag nicht, wenn sie mir aus freier Gnade heute geboten wird: mich schreckt die Züchtigung ab, und Gnade und Großmuth ziehen mich nicht an?

f) Wenn dem Sünder übrigens in den Ablässen Alles dargeboten wird, was nur immer das Christenthum an Tröstung nnd Ermuthigung für ihn hat, wenn ihm namentlich die niederdrückende ehmalige Bußzucht erlassen, und Vergebung der zeitlichen auf die Sünde gesetzten Strafen geschenkt wird; will hierdurch das, was jene Bußzucht und

diese Strafen bewirken sollten, aufgegeben seyn? ist damit die Forderung an den Sünder, überhaupt und vor allem den Sinn zu ändern, ist die Forderung an ihn, die bösen Fertigkeiten in seiner Seele auszurotten, die Nachwehen der Sünde zu tilgen, und heilige Gewohnheiten zu pflanzen *), aufgehoben? hat er darum begangenes Unrecht nicht nach Kräften zu vergüten, gegebenes Aergerniß nicht nach Möglichkeit aufzuheben, den beleidigten Geist des Rechtes und der Sitte nicht, so viel er kann, zu versöhnen, das versäumte Gut nicht mit höchster Anstrengung nachzuholen, und nicht zur Verherrlichung Gottes fort und fort zu wirken und zu leiden? — Das sey ferne! Davon loszusprechen vermögen keine Abläße. Davon lossprechen wollen sie aber auch ganz und gar nicht; vielmehr, indem sie den Sünder von abschreckender Härte der Disciplin, und niederschlagender Furcht vor Strafen frei machen, rechnen sie darauf, daß er, hierdurch ermuthigt, um

---

*) Conc. Trid. Ses. XIV. cap. 8.

so freudiger aus freiem Eifer dieses alles übernehme und leiste. Es übernehme und leiste, da es ja ewige Bedingung unserer Versöhnung mit Gott, und wesentliche Voraussetzung bei aller Ertheilung, und allem wirklichen Empfange der Ablässe ist. Ich sage Bedingung des Ertheilens und Empfangens: denn nie kann der Weg der Strenge dem erspart werden, der durch den Weg der Milde und Güte sich nicht gewinnen läßt.

Diesemnach fordern die Ablässe, und setzen voraus:

Sinnesänderung vor allem, und als conditio, sine qua non. An sie sind dieselben ihrer Natur nach geknüpft; und waren und sind es auch in der Wirklichkeit überall. Fordern ja alle eine vorausgegangene würdige Beicht und Communion. *)

---

*) Eine Forderung, die zu allen Zeiten gemacht, wenn gleich oft genug nicht so streng aufgefaßt und erfüllt wurde, als es nach dem Wesen der Sache unerläßlich ist. Ueber die Forderung selbst vergl.

Selbstreinigung, lange anhaltende. Nicht von außen aufgenöthigte, sondern freie. Der gebesserte Sünder soll lernen und erwägen, was er durch die Sünde geworden und zum Theil noch ist: wie unerkannt auch itzt noch die ewigen Wahrheiten, wie unwirksam auf sein Herz; wie voll dieses annoch von bösen und eitlen Anmuthungen und Gelüsten; wie angehäuft die Phantasie von sündhaften Bildern, wie gewohnt diesen nachzuhängen; wie unkräftig der Wille; wie klein und bald erschöpft die Freudigkeit im Guten; wie schnell vergangen die besseren Gefühle und heiligen Entschlüsse; wie schnell zerflossen der neue sittliche Ernst; wie bald entschwunden die gewonnene Kraft des Glaubens und der Liebe; wie schnell zur Hand, wie fein und listig die Versuchung; wie gewandt und willig die Selbsttäuschung ꝛc. — Das sind Uebel, die durchaus weggeschafft werden müssen. Doch, wie gesagt, nicht im Laufe langer aufge-

---

Thom. Aq. P. III. Suppl. Q. XXV. Art. 1. Alb. M. in Sent. L. IV. dist XX. a. 16. Bonavent. Brevil. P. VI. c. 10.

zwungener Bußzucht, sondern mittelst freier, aber anhaltend fortgesetzter Selbstanstrengung. Indem also jene Bußzucht erlassen ist, soll und will dieser Erlaß um so gewisser die Unerläßlichkeit fortgesetzter Selbstreinigung in Erinnerung bringen, und solche gerade dadurch, daß er sie dem freien Eifer anvertraut, befördern. Wie können sonach mit dem Geiste der Abläße jene erbärmlichen Bußwerke bestehen, die so oft von Beichtvätern auferlegt werden? wie das Verlangen der Beichtkinder, sich recht bald mit irgend einer Richtigkeit abzufinden? Sollten letztere nicht vielmehr sich gedrungen fühlen, all jenes mit ihrem Beichtvater angelegentlich zu berathen, wodurch sie von den Ueberresten ihrer Sünde mehr und mehr gereinigt, und in dem neuen Sinne und Wandel bewährt werden mögen? Solches wenigstens legen ihnen die Abläße nahe. — Der oben gedachten Ansicht zu Folge fordern die Abläße endlich, und rechnen auf

freien Eifer. Nicht die Länge der Bußzeit entscheidet über den sittlichen Fortschritt eines Sünders, sondern der Eifer, womit er das Ge-

schäft seiner Besserung betreibt. Es giebt Leute, die stets lernen, und doch nie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen*). Und giebt wiederum Leute, welche in kurzer Zeit fast unglaubliche Fortschritte im Guten machen. Was ist dir und der Kirche mit langen Bußjahren geholfen! — Eifer im Besserungswerke will sie. Eifer zeige ihr.

Nächst der sittlichen Selbstreinigung setzen die Ablässe voraus und fordern als unerläßliche Bedingung ihres Empfanges Vergütung des verübten Unrechtes, Tilgung der Aergernisse ꝛc. Wenn Gott nicht strafend dem Gesetze der sittlichen Ordnung genugthun, wenn die Kirche nicht strafend die Vergütung der durch dich erduldeten Schmach und des von dir gegebenen Aergernisses eintreiben soll, so mußt du dem freiwillig zuvorkommen. Du mußt also aus eigenem Antriebe, und von herzlichem Reuegeist durchdrungen gerne vierfach ersetzen, worin du Andere beschädigt hast; mußt denen, die du vielleicht verführt hast,

---

*) 2 Tim. III. 7.

mit Thränen und Bitten nachgehen; mußt Anderen, welchen du etwa zum Anstoß geworden bist, durch einen herzlichen Glauben und durch eine ungeheuchelte Liebe voranleuchten; mußt Allen, die deinen frühern Leichtsinn sahen, Beweise deines Schmerzens über ihn, und Belege deines tiefen Schuldgefühles zeigen; mußt in dem Schmerze über deine Sünden, mußt in dem Schmerze der bereuenden Liebe das strafende Wehgefühl deiner Schuld erleiden. — Die Ablässe sprechen: züchtige dich selbst, so wird dich der Herr nicht züchtigen *); und wirken dadurch heilsam.

---

*) Auch die natürlichen Folgen der Sünde als Wirkungen der ewigen Gerechtigkeit sind sehr oft der Art, daß Buße des Sünders sie abwendet oder mildert. Es fehlt Gott nie an Mitteln zu ihrem Erlasse oder ihrer Milderung; und wir dürfen ihn stets geneigt dazu denken, wenn die Forderungen seiner Heiligkeit auf andern Wegen erfüllt werden. Die Gerechtigkeit und Weisheit desselben verlangt z. B. die Folgen leiblicher Ausschweifung über einen Menschen kommen zu lassen, und etwa in einer schweren Krankheit der Nemesis ein Denkmal, und dem Leichtsinne einen Damm zu setzen. Wenn dieser Mensch nun aber

g) Indeß ist der freie Bußgeist selten so groß, daß der Mensch sich ohne äußere Beihülfe aus sich selbst reinigte, und wie er soll, verübtes Uebel vergütete. Wenige können der göttlichen Heimsuchungen durch Leiden und allerlei Trübsale ganz entbehren. Gott sendet ihnen also diese nach seiner Gnade und Weisheit — einem Jeglichen zur rechten Stunde, im gehörigen Maße, in der rechten Weise und Dauer. Während mithin keine Ablässe diese Heimsuchungen aufheben können oder wollen, so bringen sie es wenigstens den Menschen drin-

---

in Zeiten sich zur Buße wendet, vor der Welt seine Schuld bekennt, und ihr und Gott sie abbittet, wenn er die Geärgerten versöhnt, und im Gefühle seiner Straffälligkeit und im gläubigen Hinschauen auf die Versöhnung in Christus um Erlaß oder Milderung seiner verdienten Strafen bittet; was hindert denn, daß ihm seine Bitte gewährt werde, und er nach Umständen entweder vollen Erlaß, oder doch Milderung jener Strafen erlange, die nach einem natürlichen Gang der Dinge bereits über ihn beschieden waren? Und was steht entgegen, daß die Kirche ihn nicht, hierauf verweisend, aufrichte? —

gend in Erinnerung, welches der Zweck Gottes bei denselben sey; wie sie von den Menschen aufgenommen und benützt werden sollen; wie ihre Dauer und Schwere von dem Gebrauche, welchen man von ihnen mache, abhänge, und eine demuthvolle Unterwerfung unter sie, und ein getreues Benützen derselben zur Selbstveredlung und christlichen Erbauung, ihre Dauer verkürzen und ihren Druck mildern werde. Wenn namentlich die Gläubigen ehemals jenen obgleich sehr beschwerlichen Büßungen, die ihnen die Kirche als Besserungs- und Genugthuungsmittel auflegte, mit Geduld und Demuth sich unterzogen; um wie viel freudiger werden wir — in Erinnerung hieran, den unendlich gnadenvollen, auf das weiseste für uns berechneten Heimsuchungen des Herrn uns unterwerfen!

h) Da es endlich die Verdienste Jesu Christi sind, um deren willen uns Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen verkündet wird, so ist jene Spendung von Ablässen der öffentlich ausgesprochene Kirchenglaube an diese Verdienste; und alle Gläubigen werden darin auf Den, welcher

unser Erlöser und Mittler für alle Bedürfnisse und Bedrängnisse ist, hingewiesen. Eben damit aber erscheinen die Ablässe zugleich als eine eigenthümliche Aufforderung zum Glauben und Halten an den Heiland, zu Dank und Liebe und Gehorsam gegen Ihn, und zur Verherrlichung desselben.

Hiermit denn glaube ich die Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe, wie solche auch noch unsern Zeiten gilt, entwickelt zu haben. Nun zu der Frage:

II.

Hat die Kirche das Recht und die Macht von Gott Ablässe zu ertheilen? Und sind dieselben beizubehalten?

Beide Fragen sind bereits von der Synode zu Trient bejahend entschieden *).

Und wenn das, was bisher über die Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe ausgeführt wurde, nicht grundlos ist, so dürfte darin die beste Rechtfertigung dieser kirchlichen Entscheidung liegen. Da nämlich die Kirche zur geistlichen Wohlfart ihrer Glieder eingesetzt ist, und eben darum überhaupt die Macht und das Recht hat, alles, was dieser Wohlfart dienlich ist, zu ordnen und vorzukehren; so muß ihr diese Macht namentlich auch in Betreff der Ablässe eingeräumt werden, und sie muß sich, da sie letztere als heilsam für das christliche Volk erkennt, zu deren Beibehaltung bestimmt fühlen.

---

*) Sess. XXV. contin.

1) Was aber die Macht der Kirche zu Ertheilung von Ablässen, sofern diese Schenkung oder Milderung der verhängten Kirchenstrafen sind, insbesondere betrifft, so geht dieselbe wesentlich aus der ihr verliehenen Gewalt Sünden zu vergeben*), hervor. Diese Gewalt ist keine unbedingte, sondern einmal und fürs erste an die Absolutionsfähigkeit des Sünders geknüpft, so, daß die Kirche dem Unfähigen seine Sünden nicht erlassen kann, dem Fähigen dagegen die Lossprechung nicht versagen darf. Wenn sie daher den Gefallenen zum Behufe dieser seiner Befähigung einer Bußzeit unterwirft, so muß sie nicht nur das Recht haben, diese Bußzeit, nachdem ihr Zweck erreicht ist, als geschlossen zu erklären, sie muß sich sogar zu dieser Erklärung verpflichtet fühlen, eben weil und in so weit der Zweck der Buße erreicht ist, und es ihr nicht zustehen kann, einem Büßer zwecklos und willkührlich die Absolution vorzuenthalten.

Die Gewalt der Kirche Sünden zu vergeben,

---

*) Joh. XX, 23,

ist zweitens geknüpft an die Vergütung des Uebels, welches der Sünder angerichtet hat, soweit dessen Tilgung möglich ist. Wenn die Kirche nun zum Behufe dieser Tilgung z. B. zur Vergütung der Aergernisse, zur Züchtigung einer Uebelthat rc. einen Sünder öffentlicher Buße unterwirft, so mag immerhin über Art und Zeit dieser Buße eine gesetzliche Bestimmung bestehen, letztere kann darum doch niemals als unabänderliche Norm gelten, vielmehr läßt sich, wie wir oben gesehen haben, Mehreres denken, wodurch der betreffende Zweck der kirchlichen Bestimmung erreicht wird, ehe dem Buchstaben der letztern Genüge geschehen ist. Da die Kirche nun nicht das Recht, noch weniger aber den Willen hat, die Züchtigung der Buße auch nach Erreichung ihres Zweckes fortdauern zu lassen, so darf und muß sie, so oft dieser Zweck erreicht ist, von ihrer allgemeinen Bestimmung mildernd abgehen. Ob solches bei diesem oder Jenem insbesondere der Fall sey, darüber kömmt ihr überall die Pflicht und das Recht zu, zu erkennen. Ich sage, die Pflicht, eben weil sie nicht willkührlich ihre Büßer im Stande der Buße lassen, und ihnen

die Absolution, wenn es solche zu ertheilen sittlich möglich und thunlich ist, vorenthalten darf.

Die Kirche hat überhaupt die Macht zu binden und zu lösen *). Bei ihr steht es, und ihre Pflicht ist es, alles anzuordnen und zu leiten, wodurch die Menschen zur Buße, Besserung und Heiligung gelangen mögen. Wenn es ihr darum ohne Zweifel zukömmt, eine Bußdisciplin überhaupt, und namentlich in der Weise, wie solche ihrer Aufgabe in einem gewissen Zeitalter förderlich ist, festzusetzen und handzuhaben; so kömmt es ihr aus gleichem Grunde zu, in einem andern Zeitalter in Vielem von den Bestimmungen der früheren Disciplin abzugehen, ja sogar überhaupt auf deren Vollzug zu verzichten, und dem freien Willen und Eifer der Gefallenen zu vertrauen, sobald sie nämlich findet, daß Letzteres zur Zeit ihrem Zwecke zuträglicher sey, als Ersteres.

2) Anlangend die Macht der Kirche Ablässe zu ertheilen, so weit durch letztere Erlaß oder

---

*) Matth. XVI. 19.

Milderung göttlicher Strafen gespendet wird, so kommen diese Strafen zuerst als Bekehrungs- und Besserungsmittel des Menschen in Betracht. Wenn und so weit sich nun ein Sünder nicht aus freiem Antriebe bekehrt, an der Austilgung seiner sündhaften Fertigkeiten nicht aus freiem Eifer arbeitet, nicht an der Heiligung seiner Seele — an der Verlebendigung und Festigung seines Glaubens seiner Hoffnung und Liebe, an der Ordnung und Läuterung seiner sittlichen Thätigkeit rc. aus freiem Drange schafft, und dadurch jene strengeren göttlichen Zuchtmittel entbehrlich macht, und ihnen zuvorkömmt; so kann von einem Rechte ihres Erlasses oder ihrer Milderung keine Rede seyn. Es widerspricht der Liebe Gottes, diese Heimsuchungen nicht zu verhängen; und widerspricht dem Charakter und der Bestimmung der Kirche, dieselben einem Sünder, welcher ihrer bedarf, ersparen zu wollen. Wo dagegen Gläubige aus freiem Antriebe von ganzem Herzen an der Erneuung und Heiligung ihres Sinnes arbeiten, da wird die Kirche wohl als Trösterin erscheinen, und statt des ernst züchtigenden Gottes Den ver-

künden dürfen, welcher versöhnt — gnädig sich zu denen wendet, die Ihn suchen. Ja sie wird als Lehrerin der Wahrheit nicht nur allen Betheiligten Diesen zu verkünden berechtigt, sondern mit Hinsicht auf ihre pädagogische Bestimmung selbst verpflichtet seyn, da nichts so sehr als dieses den Menschen zu freier Selbst- und Weltverläugnung ermuthigen und antreiben kann.

Es kommen aber die göttlichen Strafen zweitens auch in Betracht als Aussöhnungen der menschlichen Uebelthaten mit den Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit, und der göttlichen Ordnung. Da ist es denn der Kirche sehr wohl bekannt, daß die göttliche Gerechtigkeit und die öffentliche Sittlichkeit der Kirche eine heilige Majestät ist, die — sich selbst getreu, und dem Leichtsinne, Unglauben und Uebermuthe zum Zeugnisse und zur Warnung für das Böse Genugthuung fordert, und es strafend vergilt. Wie vermöchte sie's, dem wohlthätigen und heiligen Walten der Nemesis in den Weg treten, oder die sich selbst schuldige Genugthuung aufgeben zu wollen? — So wenig sie aber dieses will, oder

so sie es auch wollte, vermag; so scheint doch gar nichts im Wege zu stehen, um dessen willen sie nicht dem reumüthigen und zerschlagenen Sünder, wenn er mit Recht von der Furcht der Strafen beängstigt wird, sollte Trost zusprechen, zwar ihm demuthvolle Unterwerfung auferlegen, übrigens daß die Strafe, wo nicht ganz erlassen, doch väterlich seyn werde, versichern dürfen, zumal wenn sie ihre Gläubigen zugleich — zur Fernhaltung jeglichen etwa hieraus entstehbaren Leichtsinns, und zur Festhaltung und Verherrlichung der unendlichen Gerechtigkeit Gottes auf den Versöhnungstod Jesu feierlich hinweist; und wenn der Sünder selbst auch die beleidigte Gerechtigkeit Gottes durch freiwillige Bußwerke zu sühnen eifrig bemüht ist. Ist ja der Herr eben für solche Zerknirschte und Büßende als Sünder behandelt worden; und muß es ja ihre dankbare Liebe zu Ihm, und ihren sittlichen Muth mächtig anregen, wenn sie aufgerichtet werden in Dem, welcher ihre Missethaten auf sich genommen hat. — Eben so wenig scheint ferner etwas im Wege zu stehen, warum die Kirche nicht, soweit der Sünder durch Aergernisse und dergleichen

ihre öffentliche Sitte beleidigt und ihr Schmach angethan hatte, dem Reuevollen, indem er allen ihr und ihren einzelnen Gliedern zugefügten sittlichen Schaden zu vergüten strebt, tröstend Versöhnung verkünden dürfe, und warum sie diese Versöhnung und jene Vergütung nicht dadurch erleichtern könne, daß sie auf die Herrlichkeit des Wandels Jesu und seiner Heiligen feierlich hinweisend, den durch die Sünde angefochtenen Glauben an Tugend, und die durch das böse Beispiel verminderte Achtung und Liebe des Guten wieder herstellt und befestigt, den Bestrebungen des Büßers (den freilich unzulänglichen) mit dem Gemeingute ihrer Tugenden Leiden und sieghaften Kämpfe zu Hülfe kommend.

Wenn dem Bisherigen zu Folge die Kirche nun das Recht hat Ablässe zu ertheilen; und wenn dieselben ferner heilsam und daher beizubehalten sind, so ist doch (wie bereits aus dem bisher Gesagten einleuchten muß), weder jenes Recht noch diese Heilsamkeit etwas Unbedingtes; es giebt vielmehr wesentliche Bedingungen, ohne deren Erfüllung weder das eine noch die andere

zugestanden werden kann. Ich will daher noch reden

III.

Von den Bedingungen, an welche das Recht der Kirche Ablässe zu ertheilen, so wie die Heilsamkeit der Ablässe wesentlich geknüpft ist.

Diese Bedingungen betreffen:

A. Die Kirchenvorsteher

1) Man wird vor allem fordern müssen, daß die Ablässe nicht vergeudet d. h. in solcher Menge, und mit solcher Leichtigkeit gespendet werden, als sich mit dem Ernste, womit die Kirche auf Buße, auf Abscheu vor begangenem Unrechte, auf Achtung gegen christliche Sitte, auf Ehrfurcht vor der Unverletzbarkeit des göttlichen Gesetzes, auf Schuldbewußtseyn und Furcht vor den verdienten Strafen dringen soll ꝛc., nicht vereinbaren läßt *). Die

*) In his (indulgentiis concedendis, moderationem,

Kirche darf nicht leichtsinnig lösen, wo sie binden muß; sie darf nicht sorglos Nachsicht und Vergebung verkünden, wo es ihre Pflicht ist, die Gläubigen vielmehr zu einem werkthätigen und andaurenden Bußeifer anzuhalten, ihnen die Größe des durch ihre Sünde verübten Uebels vor Augen zu stellen, sie durch die Betrachtung der Schwierigkeit seiner Vergütung heilsam zu erschüttern, und in einer wohlthätigen Furcht vor der ernsten und unveränderlichen Gerechtigkeit Gottes zu erhalten. Es ist gar nicht zu berechnen, wie viel dem sittlichen Ernste, dem Eifer in Vergütung des Unrechtes, und der Ehrfurcht vor Gott und der ewigen Majestät seines Gesetzes durch Vergeudung der Ablässe geschadet werde, und worden sey. Es wäre in dieser Hinsicht noch itzt, wo der ehemalige Ablaß-Unfug längst vorüber ist, doch noch Manches zu thun. So findet man z. B. noch häufig (be-

---

juxta veterem et approbatam in ecclesia consuetudinem, adhiberie cupit (Ss. Synodus Tridentina), ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur. Sess. XXV. cont.

sonders an Wallfahrtsorten) Zettel und Tafeln in den Kirchen, worauf Ablässe von 30, 100 Tagen, von einem und mehreren Jahren 2c. gegen eine gewisse Leistung angeboten werden. Was soll das heißen? Was soll sich der gemeine Mann hierbei denken? Und wird er sich etwas Anderes, als was ihm mindestens sittlich nicht förderlich ist, und seine religiösen Begriffe verwirrt, denken?

2) Man wird von den Vorstehern der Kirche weiter fordern müssen, daß sie Ablässe nur aus solchen Veranlassungen und Gründen ertheilen, wodurch dieselben hinlänglich gerechtfertigt werden. So scheint z. B. ein Ablaß, bei Gelegenheit der Einsetzung eines neuen Bischofs einer Diöcese ertheilt, in so fern vertheidigt werden zu können, als er der Ausdruck des Vertrauens von Seite des neuen Oberhirten ist, die Gefallenen werden seinen Ruf zur Bekehrung hören, sie werden die Arme, die er väterlich gegen sie ausbreite, nicht zurückweisen, und sich die Fürbitten, die er (mit seiner ganzen Gemeinde vereinigt) für Vergebung ihrer Schuld und Strafe zu Gott sende,

zuwenden. So wird sich auch das Ausschreiben eines Jubiläums je nach Verfluß eines gewissen Zeitraums als ein Jubeljahr des Herrn — als ein außerordentlicher Ausruf der Gnade, als eine allgemeine Aufforderung zur Bekehrung, und als ein allgemeines Anerbieten der Versöhnung rechtfertigen lassen u. s. w. Nie dagegen wird man Gründe, dergleichen man im Mittelalter, vom vierzehnten Jahrhundert an, gültig fand, z. B. Geldbeiträge zu Bauten, zu heil. Kriegen u. s. w. rechtfertigen können *). Auch nicht Lokal- und Ordensfeste z. B. Patrocinien, Portiunkula u. s. w. Denn, da diese Indulgenzen alljährlich wiederkehren, was ist denn eine nimia facilitas ihrer Ertheilung, wenn sie nicht? Und wo bleibt bei ihnen noch der Ernst für kirchliche Buße und Zucht? Und wenn einmal ein großes Versöhnungsjahr durch die ganze Kirche ausgeschrieben werden will, was kann dieses mehr bieten, als alljährlich aller Orten empfangen werden kann? Abusus vero, sagt die Synode von Trient, qui in his irrepse-

---

*) Abusus vero sieh S. 70. unten.

runt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto generaliter statuit, pravos quaestus omnes pro his consequendis, unde plurima in christiano populo abusuum causa fluxit, omnino abolendos esse*).

3) Vorzüglich wird von den Vorstehern der Kirche gefordert werden müssen, daß sie bei jedem Ertheilen eines Ablasses ausdrücklich die Gläubigen auf die wesentlichen und ewigen Bedingungen hinweisen, von welchen die Gültigkeit und Kraft aller Ablässe überhaupt und für jeden Einzelnen, der sie empfangen will, abhange. Ich glaube in dem früher Gesagten diese Bedingungen bemerklich gemacht zu haben. Allein dieselben sind insgemein so wenig gekannt, das Volk hat vielmehr über die Bedeutung und Kraft der Ablässe so viele sittliche verderbliche Ansichten, und ist überhaupt so geneigt, an alles, wodurch ihm Sinnes-

---

*) Sess. XV. cont.

änderung und Vergütung des in der Welt gestifteten Uebels erlassen seyn soll, blindlings zu glauben, daß nichts unverantwortlicher zu seyn scheint, als sorglos und ohne nähere Belehrung und ausdrückliche Forderung des ewig Unerläßlichen, Ablässe auszuschreiben. Vornehmlich aber dürften die Kirchenvorsteher in Erwägung zu ziehen haben, ob jene Bedingungen, an welche ein Ablaß gemeiniglich geknüpft zu werden pflegt, das Volk von Beachtung und Erfüllung des Wesentlichen in der Sache nicht vielmehr abführen, als dazu anhalten. Wenn nämlich zur Erlangung eines solchen nur etwa einige Gebete, oder der Besuch einiger Kirchen, oder ein Geldbeitrag zu einem frommen Unternehmen rc. gefordert werden; so scheint eine solche Forderung nicht nur das, was dem früher Gesagten zu Folge ewige Bedingung alles Ablaßertheilens ist, nicht zu enthalten, sondern es gänzlich zu übergehen, ja davon abzuleiten, in so fern sie nämlich die Kraft und den Empfang der Ablässe an etwas knüpft, woran sie nun einmal, wenn nicht alle Begriffe von Gott, Buße, Rechtfertigung, Gerechtigkeit, sittlicher Ordnung rc.

umgestoßen werden wollen, *nicht geknüpft seyn können*. Es vermag nicht zu helfen, daß man immer *zugleich* auch reumüthige Beicht und heil. Communion verlangt. Das ist freilich eine Hauptsache. Aber da Beicht und Communion etwas Gewöhnliches und Allgemeines sind, so legt man von Seite des Volkes den *Nachdruck* nicht auf sie, sondern auf das *Eigenthümliche*, was je zur Gewinnung eines Ablasses gefordert wird, also auf die erwähnten Gebete, Almosen und dgl.*) Zudem, wer denkt sich bei Beicht und Communion gemeiniglich etwas Weiteres, als die sakramentalischen Handlungen, wie sie in *einem Paar Viertelstunden vollzogen zu werden pflegen!* —

4) Endlich dürfte es angemessen seyn, den

---

*) Selbst Bellarmin sagt: si pro quacunque pia causa concessae indulgentiae ratae essent, nullae dici possent indiscretae, cum semper sit in promptu aliqua pia causa, quae allegari possit: und requiritur aliquid non solum pium et utile, sed etiam quod *proportionem habeat* cum indulgentia. De indulg. Lib. I. cap. XII.

historisch wohl begründeten Unterschied zwischen voll- und unvollkommenen Ablässen dermalen in der Praxis der Kirche nicht weiter beizubehalten. Für's erste werden ja immer vollkommene ausgeschrieben; wozu sollen da die unvollkommenen noch nützen? Dann aber sieht man wohl ein, wie die alte Kirche, welche den Sünder, dem sie Nachsicht schenkte, vor sich hatte — ich sage, man sieht wohl ein, wie sie Solchen eines vollkommenen Ablasses würdig finden und ihm sonach diesen ertheilen konnte; aber man sieht nicht eben so gut ein, wie vielen Tausenden und Millionen, deren moralische Beschaffenheit, sittliches Bedürfniß und Verschulden gegen die göttliche Ordnung unbekannt sind, ohne Unterschied vollkommene Ablässe im alten Sinne der Kirche angeboten werden mögen. Eben so wenig kann man sich's recht klar machen, wie man ohne alle nähere Kenntniß und Untersuchung Tausenden und Millionen einen Straf-Erlaß von einer genau bestimmten Zeit z. B. von 40 Tagen ertheilen wolle, da man dieses zwar in der alten Kirche, wo die Bußzeit auf eine bestimmte Dauer erkannt war, sehr passend konnte, nicht aber der-

malen, wo gar keine Bußzeit besteht. Denn man sieht itzt weder ein, daß Jemand eben einen Ablaß von z. B. 100 Tagen brauche, noch warum die Kirche gerade 100 Tage Bußzeit schenken wolle. Wie bei allen Formen, die auf eine ganz veränderte Zeit übertragen werden, etwas Unpassendes vorkommen muß, so auch hier. Es wäre demnach zu wünschen, daß, wenn Ablässe ertheilt werden wollen, diese unbestimmt lauten, und Gültigkeit und Wirkung derselben an die Befähigung der Gläubigen, d. h. an die Bekehrung überhaupt, namentlich an den beharrlich erprobten Eifer in Vergütung gestifteten Aergernisses, und zugefügter Beschädigungen, so wie an die gewissenhaft fortgesetzte Sorgfalt in Besiegung böser Gewohnheiten und Erlangung tugendhafter Fertigkeiten geknüpft werden möchte. Dann würde auch der jede in den Ablässen liegende Tröstung und Ermuthigung des Sünders entkräftende Satz wegfallen: plerasque immo fere omnes indulgentias esse *solum probabiliter validas*; und: quo levior est causa sive opus, quales sunt plurimae, quae conceduntur, dicendo v. g. quinquies orationem dominicam et

elecmosynam aliquam elargiendo, eo probabilitate minori valida est indulgentia *).

Sofern indessen von Seite der Kirchenvorsteher bei Verkündigung von Ablässen zuweilen nicht alles, was man wünschen darf, berücksichtigt werden sollte, so wird es an den einzelnen Geistlichen liegen, zu sorgen, daß ihrem Volke darum kein Nachtheil erwachse. Außerdem und überhaupt wird es hauptsächlich von ihnen d. h. ihren dießfälligen Unterweisungen und Vorkehrungen abhangen, ob und in welchem Grade die Ablässe in der Wirklichkeit den Gläubigeu heilsam werden. Daher

B. Bedingungen der Heilsamkeit der Ablässe, welche von den eizelnen Seelsorgern zu erfüllen sind.

a) Das erste, was den Seelsorgern dießfalls obliegt, ist: bei dem katechetischen und sonstigen Religionsunterrichte dem Volke einen richtigen deutlichen und gründlichen Begriff von den Ablässen,

---

*) Veron. Reg. fid. cath. §. IV.

und davon, wodurch und wie dieselben heilsam werden können und sollen, beizubringen.

Daß hierbei auf die hinsichtlich der Ablässe so viel verbreiteten irrigen Ansichten und grundlosen Ansprüche und Erwartungen Rücksicht genommen werden müsse, versteht sich von selbst. Es laufen aber alle diese falschen und sittlich-nachtheiligen Vorstellungsarten darauf hinaus, daß man den Ablässen die Kraft zuschreibt, uns im Werke unserer Bekehrung und Heiligung, unserer Versöhnung mit Gott und seiner Kirche, und unserer Genugthuung und Vergütung des Bösen und Anstrengungen und Leistungen entbinden und diese ersetzen zu können, von welchen sie nun einmal den Sünder zu befreien, die sie zu vertreten nicht vermögen. Es wird demnach alles daran liegen, die Ablässe dem Volke nach ihrer ächten Bedeutung im Heilsgeschäfte des Menschen, und nach ihrer wahren Beziehung zu unserer Aussöhnung mit Gott und dem Frieden unserer Seele darzustellen; damit nicht, was an sich heilsam ist, durch den unangefochtenen Irrthum des Volks letzterem zum Verderben aus-

schlage. Wenn das, was ich oben über Bedeutung und Heilsamkeit der Ablässe, und über die Bedingungen dieser Heilsamkeit gesagt habe, nicht grundlos ist, so wird der Religionslehrer darin dasjenige finden können, was er im Religions-Unterrichte über diesen Gegenstand lehren soll. —

b) Eben dieses wird derselbe sofort dem Volke, wo diesem ein Ablaß eben dargeboten wird, wiederholen und ins Gedächtniß zurückrufen müssen.

Der Religionslehrer wird demnach bei Gelegenheit der Ablässe zum Volke reden z. B.

von den Kirchenstrafen, welche man ehedem für grobe Sünden auferlegt habe. — Er wird diese Strafen benützen, um dem Volke an ihnen einen Maßstab von der Größe der betreffenden Sünden zu geben, und zu erinnern, theils mit welchem Abscheue sie jederzeit in der Kirche Christi belegt, theils wie viel zu ihrer Sühnung gefordert werden; *)

---

*) Cat. Rom. P. II. Cap. V. Quaest. LXIII. 1.

von dem Aergernisse, welches grobe Vergehen stiften, und von der Nothwendigkeit, den beleidigten Geist der öffentlichen Sittlichkeit zu versöhnen. — Er wird die Folgen gestifteten Aergernisses darlegen, und auf die Unmöglichkeit hinweisen, daß Jemand bekehrt und gerechtfertigt seyn sollte, ohne doch die Wirkungen gegebenen bösen Beispieles nach Kräften tilgen zu wollen;

von der großen Bedeutsamkeit aller zumal gröberen sittlichen Vergehen, und ihrem tiefgehenden Eingriffe in die innere und äußere moralische Ordnung. Er wird unter Hinweisung auf die alte Bußdisciplin erinnern, daß man sich sehr täusche, wenn man dieselben so leichtweg etwa durch eine Beicht von sich weg streifen zu können glaube, daß die möglichste Tilgung ihrer Folgen durchaus von dem Sünder gefordert werde, und daß die Sühnung derselben überhaupt nachhaltende Wehen und Mühen bei sich führe;

von der Unmöglichkeit, in den meisten Fällen das durch die Sünde gestiftete Böse, ganz oder auch nur zum größten Theil wieder gut zu machen,

z. B. die Folgen der Verführung aufzuheben; und von dem alleinigen Troste in Jesus Christus als dem ewigen Regenten der Menschheit, welcher einzig im Stande ist, das Uebel, so wir angerichtet haben, wieder gut zu machen: noch gut zu machen nach unserm Tode — weil ewig lebend;

von der göttlichen Gerechtigkeit, welche in ihren Strafen die ewige Unantastbarkeit des Sittengesetzes vor den Menschen aufstellt, diese festhält, und für die Heiligkeit der moralischen Ordnung zeuget. Er wird den Sünder lehren, sich der strafenden Hand Gottes in Demuth zu unterwerfen, die ewige Gerechtigkeit in ihren Heimsuchungen durch schuldbewußte Geduld zu verherrlichen, und um des Leidens und Sterbens Christi willen hier und dort Gnade statt Recht mit gläubigem Vertrauen zu hoffen;

von den bürgerlichen Strafen der Verbrechen. Er wird sie darstellen als Vollziehungen der Gerechtigkeit, denen sich der Sünder gerade so willig und schuldbewußt unterwerfen soll, als die Gefallenen einst den kirchlichen Bußen sich unterwarfen.

Er wird ihre demuthvolle Uebernahme eine Vergütung nennen, die der reuige Sünder dem verletzten Gesetze mit Freuden bringe;

von der Gemeinschaft der Tugenden und Hoffnungen, der Leiden und Freuden unter den Christen. Er wird sein Volk belehren, wie die Trefflichkeit des Einen die Lust der Anderen, und die Sünde des Einzelnen die Trauer Aller sein müsse. Er wird zeigen, daß wir nie aufhören dürfen, für unsere gefallenen Brüder zu Gott zu flehen, und daß die Schmach, welche Christo von unwürdigen Gläubigen angethan wird, von den Auserwählten vergütet, und durch den Glanz ihrer Tugenden überstrahlt werden solle;

von den offenkundigen und geheimen verderbensvollen Wirkungen der Sünde auf den Sünder, und ihrer Tilgung. Er wird zeigen, wie der verdorbene Seelenzustand des Menschen in einzelnen lasterhaften Thaten sich äußere, aber daß das größere Uebel haufig nicht diese Thaten, sondern die moralische Auflösung sei, aus der sie hervorgehen. Er wird auf die verwüstete Phantasie auf die

stehend gewordenen sträflichen Gedanken, auf die niedrigen alles Begehren der Seele ausfüllenden Wünsche, auf die in wilder Uebermacht das Gemüth beherrschenden Leidenschaften, auf die Ohnmacht oder Verboßtheit des Willens hinweisen, und mit Rücksichtnahme auf die alte Bußdisciplin darthun, wie es langer und ernster Anstrengung bedürfe, um sich aus solchem Zustande empor zu heben;

von den Erfolgen ausgezeichneten Bußeifers. Er wird mit Hinsicht auf die Büßer aller Zeiten darthun, wie viel man durch solchen in verhältnißmäßig kurzer Frist auszurichten vermöge. Er wird gegen Lauigkeit im Besserungsgeschäfte kämpfen, und zum Eifer darin namentlich auch durch Hinweisung auf die Freude und Versöhnlichkeit ermuntern, womit Gott und die Kirche dem eifrigen Büßer entgegen kommen;

von dem Zusammenhange der Selbstverdemüthigung mit wahrem Bußgeiste, und der asketischen Uebungen mit dem Beharren und Fortschreiten im Guten. Er wird zeigen, daß, wie sich ehmals die

Büßer vor Gott und ihren Mitchristen öffentlich verdemüthigten, so auch itzt noch aller ächte Bußsinn von Demuth unzertrennlich sei; deßgleichen: daß, wie sich einst kein Büßer auf der Bahn der Bekehrung ohne fromme Uebungen bewährte, so auch itzt noch Keiner ohne stetige und mannigfache Selbst- und Weltverläugnung im Werke seiner Besserung fortschreiten werde;

von der heilsamen Besorgniß des Sünders hinsichtlich des Heiles seiner Seele. Er wird auf die vielen jahrelangen und schmerzlichen Bußseufzer der Gefallenen vergangener Jahrhunderte hinweisen, und darthun, daß leichtsinniges Bauen auf seine Rechtfertigung sich mit den Bedingungen aller Rechtfertigung gar nicht vertrage;

von der Herzlichkeit, womit man Reuige wieder aufnehmen, und Gefallene (ihr Unrecht vergessend) wieder lieben soll. Er wird darthun, wie wenig es sich mit christlichem Sinne vertrage, dem Sünder seine sündhafte That nicht zu vergessen, ihn, seiner Besserung ungeachtet, im Herzen und

Umgange zurückzusetzen, und nach Jahren noch seine Schande zu erzählen;

von den Gefahren eines mit Abtödtungen und leiblichen Züchtigungen verbundenen Bußeifers. Er wird, mit Rücksicht auf die Geschichte, vor der Gefahr, seine Schuld abverdienen und so seine Rechtfertigung nicht Christo und der freien Begnadigung, sondern der eigenen Genugthuung verdanken zu wollen, warnen; er wird dagegen den Geist der Liebe als den Geist der Rechtfertigung bezeichnen, und daher das Herz nicht sowohl selbstzüchtigender Härte, als vielmehr herzlicher Gottes- und Nächstenliebe hinzugeben getreulich ermahnen u. s. w.;

von dem Wahne, den Viele in Betreff der Weise, wie man zur Rechtfertigung gelange, hegen. Er wird da namentlich auf die Irrbegriffe zurückkommen, welche bei dem gemeinen Manne hinsichtlich der Bedeutung und Wirksamkeit der Ablässe überhaupt, oder auch dieses oder jenes bestimmten Ablasses obwalten;

von der würdigsten und segensreichsten Strafe, die Jemand für seine Sünden übernehmen und tragen möge — von dem Schmerze nämlich der bereuenden Liebe. Er wird darthun, daß und warum in diesem Weh die würdigste, die versöhnendste und segenvollste Art von Sündenstrafen erduldet werde;

von der Einheit des Geistes und Zieles der hl. kath. Kirche bei aller Verschiedenheit der Weise und Mittel womit sie ihr Ziel verfolgt. Er wird da namentlich an der Bußdisciplin derselben nachweisen, daß ihr Geist und Zweck stets derselbe, aber die Disciplin nach dem Bedürfniß und der Fähigkeit der Zeiten und Menschen eine verschiedene sei, und sein müsse. Wie in diesem Stücke, so überhaupt u. s. w.

c) Betreffend die zum Empfang eines Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen wird der Seelsorger vor allem darauf hinzuwirken haben, daß das Volk den Zusammenhang zwischen Beicht, Communion und Ablaß richtig einsehen lerne, und somit be-

greife, wie sich alles, was eben von Bekehrung, von Vergütung und Sühnung der Sünde als Bedingungen der Ablässe gesagt worden ist, an die Beicht anschließen müsse; ferner, wie in der heiligen Communion die Idee der Einheit des Leibes Christi sich darstellen soll, eben so die heilige Liebe aller Glieder desselben unter einander, deßgleichen eine gewisse sittliche Mackellosigkeit aller Genossen, weiter das höchste Vorrecht der Gläubigen und die Fülle der Aussöhnung und Heiligung der Gefallenen u. s. w. Er wird sich die Hinweisung hierauf um so ernstlicher angelegen sein lassen, je seltener diese hl. Sakramente von Ablaßsuchenden in ihrem Zusammenhang mit dem Ablaß-Empfange begriffen zu werden pflegen.

Bei dem Beichthören selbst wird er nicht verfehlen, die Gläubigen unter Beziehung auf die alte Bußdisciplin zur Uebernahme solcher Bußwerke anzuhalten oder zu bestimmen, welche die geeignetsten sind, das Werk der Besserung, Heiligung und Sündenvergütung zu fördern, und dadurch zum Empfang der Ablässe zu befähigen.

Sofern Gebete, Almosen u. dgl. als Bedingungen der Ablasse gefordert werden, wird der Seelsorger reden über das Verhältniß der Buße zu Werken der Frömmigkeit der Nächstenliebe. Er wird zeigen, wie derjenige, dem Gott viel vergeben hat, Ihn auch viel darum liebe*), und wie der Begnadigte vom Gefühle seiner Versöhnung gedrungen zu dem Entschlusse kommen möge, die Hälfte seines Vermögens den Armen zu geben. **)

d) Endlich dürfte es angemessen erscheinen, in Fällen, wo Abläße verkündet werden, etwas in den öffentlichen Gottesdienst aufzunehmen, wodurch das, worauf es hierbei ankömmt, zur Gemeinandacht gemacht würde. So möchte es z. B. zweckdienlich sein, mit der Gemeinde eine Selbstprüfung vorzunehmen, ob und wie weit jeder Einzelne sich in einer solchen sittlichen Verfassung befinde, in welcher sich die Büßer der alten Kirche

---

*) Luc. 7, 47.

**) Luc. 19, 8.

nach durchlaufener Bußzeit befanden? ob durchdrungen von gleichem Schuldgefühle, von gleicher Demuth, von gleicher Zuversicht der Versöhnung? was Jeder zur Tilgung seiner Sünden gethan, wie lange und mit welchem Ernste er an ihrer Vergütung gearbeitet habe? worauf sein Vertrauen auf Vergebung der verdienten Strafen sich gründe u. s. w.? Es möchte zweckmäßig sein, öffentliche Fürbitten für alle Gefallenen zu halten, sie zur Bekehrung und muthigen Fortsetzung ihrer Besserung unter Hinweisung auf Christus und seine Heiligen zu ermuthigen, und die Vergebung und den Segen von oben über sie anzuflehen. Eben so zweckmäßig möchte es erscheinen, im Namen der Gefallenen ein öffentlich Schuldbekenntniß zu sprechen, und Gott und die Gemeinde um Verzeihung anzurufen rc.

C. Bedingungen von Seite der Einzelnen Ablaßsuchenden.

Noch wäre übrig von dem zu reden, was Jeder, welcher einen Ablaß empfangen will, von seiner Seite leisten muß, wenn dieser ihm heilsam werden soll. Allein es läßt sich dieses aus allem Bisherigen so unschwer beantworten, und ist indirect bereits so hinreichend dargelegt worden, daß eine namentliche Angabe desselben blos unangenehme Wiederholung von bereits Gesagtem sein würde. Für diejenigen, welche allzu einseitig von außenher Hülfe erwarten, und auf die Ablässe, ohne selbst etwas thun zu wollen, Vertrauen setzen möchten, will ich zum Schlusse beifügen, was der in dieser Sache gewiß unverdächtige Bellarmin sagt: Christianus populus non ignorat, ad fidem pertinere, quod sit in ecclesia potestas indulgentias concedendi, non autem, quod in particulari non possit fieri, ut indulgentia vel non sit rata, vel non prosit; et ideo sic accipiunt *prudentes* christiani pontificias indulgentias, *ut simul etiam studeant, dignos poenitentiae fruc-*

tus ferre, ac pro suis peccatis Domino satisfacere. *) Derselbe Bellarmin nennt namentlich die Behauptung des Card. Cajetan: requiri, ut, qui vult consequi indulgentias, habeat propositum satisfaciendi Deo *propriis laboribus, quoad poterit;* iis autem, qui nolunt pro se ipsi satisfacere, cum possint, non prodesse indulgentias, und: inde paucos admodum revera frui Pontificiis indulgentiis ex tanto numero adeuntium ecclesias temporibus stationum aliarumque similium indulgentiarum. Bellarmin, sage ich, nennt diese Behauptung, wenn er ihr auch nicht beipflichtet, eine *sententiam utilem ac piam.* **) Noch entschiedener drücken sich die alten Scholastiker aus: Poena, secundum quod est purgatoria sive medicinalis . . . nec potest, nec debet commutari in aliam personam. . . . Non potest conteri unus pro alio; imo oportet, quod ipse, qui peccat, con-

---

*) Bellarm. de indulg. lib, I. cap. XII.

**) L. c. cap. XIII.

fiteatur. *) In quantum est ad medicinam satisfactio (v. g. jejunium) unus non prodest alteri **).

—

*) Bonavent. in L. IV. Sent. dist. XX. P. II. q. 1.

**) Thom. Aq. Suppl. P. III. q. 13. art. 2.

Wichtige katholische Bücher,

welche ebenfalls im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung in **Tübingen** erschienen und in **allen** soliden Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben sind.

I. Dr. Johann Baptist v. Hirscher's Werke:

Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Zwei Theile. (1. Bd. 4. Aufl.) 95 Bog. gr 8. Feines Velin-Papier. Preis 3 fl. 21. kr.

Betrachtungen über sämmtliche Evangelien der Fasten, mit Einschluß der Leidensgeschichte, für Seelsorger und jeden gebildeten Christen. Siebente Auflage. 41½ Bog. gr. 8. Feinstes Velin-Papier Preis 1 fl. 36 kr.

Die Geschichte Jesu Christi, des Sohnes Gottes und Weltheilandes. Wohlfeile Volks- und Schul-Ausgabe. 24 Bog. kl. 8. Preis nur 24 kr.

Die Geschichte Jesu Christi, des Sohnes Gottes und Weltheilandes. (Den ersten Band des Religions-Handbuches bildend.) Zweite Auflage. 25¼ Bog. gr. 8. Velinpap. Preis 1 fl. 9 kr.

Katechetik, oder der Beruf des Seelsorgers, die ihm anvertraute Jugend im Christenthum zu unterrichten und zu erziehen, nach seinem ganzen Umfange dargestellt. Vierte verbesserte Auflage. 47 Bogen gr. 8. Preis 3 fl.

Die christliche Moral als Lehre von der Verwirklichung des göttlichen Reiches in der Menschheit dargestellt, Dritte Aufl. 3 Bände. Preis 6 fl. Velin-Ausgabe 8 fl.

Ist vergriffen; es wird aber eine neue, zum großen Theil umgearbeitete Auflage 1845 erscheinen.

Zur Verständigung über den von mir bearbeiteten Katechismus der christ-katholischen Religion. 1½ Bog. gr. 8. Geheftet 12 kr.

II. Werke von verschiedenen Verfassern.

Einleitung in die Bücher des neuen Bundes. Für die öffentlichen Vorlesungen. Von Andreas Benedict Feilmoser, Prof. an der kath.-theol. Fakultät zu Tübingen. Zweite Auflage. Preis 2 fl. 30 kr.

Christliche Kanzelvorträge auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. Von Joseph Halder. 2 Theile. Zweite Auflage. Preis 4 fl.

Neue Predigten auf alle Sonntage und Feste des katholischen Kirchenjahres. Von Joseph Halder. 2 Bände. Preis für beide Bände (75 Bogen gr. 8.) 5 fl. 12 kr.

Diese Predigten werden zu den besten der neuesten Zeit gezählt; sie sind gründlich, klar, kräftig, geistvoll und katholisch; sie sind ausgezeichnet durch zeitgemäße Themen und einfachen aber schönen Styl.

Rom und Loretto. Von dem Verfasser der Wallfahrten in der Schweiz (Louis Veuillot). Aus dem Französischen übersetzt von Franz Xaver Steck, kathol. Stadtpfarrer in Reutlingen. 2 Bände, elegant brochirt. Preis 2 fl. 54 kr.

Ueber Glauben und Wissen, mit Rücksicht auf extreme Ansichten und Richtungen der Gegenwart. Eine theologische Abhandlung von Dr. Johannes Kuhn, ordentl. Professor in Tübingen. Preis 54 kr.

Bericht über des H. Doctor Strauß kritische Bearbeitung des Lebens Jesu, von Dr. Martin Joseph Mack. 2 Hefte. 1 fl. 48 kr.

Die Einheit der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte. Von Dr. A. Möhler. 1843. Zweite Auflage. 2 fl. 12 kr.

Der Pragmatismus der Geistesgaben, oder das Wirken des göttlichen Geistes im Menschen und in der Menschheit. Von Dr. F. A. Staudenmaier, Professor der Theologie an der Universität Freiburg. 1 fl. 30 kr.

Der heilige Franziskus von Asissi. Ein biographischer Versuch von Eduard Vogt. Mit einem Anhang, die Lieder des Heiligen in der Ursprache enthaltend, und dessen Bildniß in Stahlstich. Geh. 1 fl. 45 kr.

Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland, besonders in Württemberg. Von Dr. C. J. Hefele, ordentl. Prof. an der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen. broch. Preis 3 fl. 30 kr.

Das Sendschreiben des Apostels Barnabas. Aufs Neue untersucht, übersetzt und erklärt von Dr. C. J. Hefele, ordentl. Prof. an der kathol.-theolog. Fakultät zu Tübingen. 20 Bogen gr. 8. elegant brochirt. Preis 2 fl.

Register zur theologischen Quartalschrift. Jahrg. 1—20. 1819—1838. geh. 24 kr.

Kritische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der praktischen Theologie. Von Dr. Anton Graf, Prof. an der kathol.-theolog. Fakultät in Tübingen. Preis 1 fl. 48 kr.

Die Kosmogonie des Moses im Vergleich mit den geologischen Thatsachen von Marcel de Serres, Rath und Prof. der Mineralogie und Geologie an der faculté des sciences zu Montpellier. Aus dem Französischen übersetzt von Franz Xaver Steck, kathol. Stadtpfarrer in Reutlingen. 20 Bogen gr. 8. eleg. broch. Preis 1 fl. 48 kr.

Commentar über die Pastoralbriefe des Apostels Paulus. Von Martin Joseph Mack, der Theologie Doctor und Professor, Pfarrer in Ziegelbach. Zweite Ausgabe. Broch. Preis 5 fl.

Patrum Apostolicorum Opera. Textum ex editionibus praestantissimis repetitum recognovit annotationibusque illustravit, versionem latinam emendatiorem, Prologomena et Indices, additit *Carolus Josephus Hefele*, S. S. Theol. Doct. ejusdemque in Acad. Tubing. P. P. O. Editio altera, curis secundis aucta et emendata.

Der Preis der grösseren Ausgabe, 28 Bog. gr. 8. ist:				
auf Druckpapier . . .	3 fl. —	1 Rthlr.	21 ggr.	
auf feinstes Velinpapier	4 fl. —	2 —	12 —	
der der kleinern, 21½ Bg. gr. 8.	2 fl. 12 kr.	1 —	9 —	

Preces Catholico-Christianae ex Missali et Breviario Romano Desumtae. Mit 1 Stahlst. 8 Bogen kl. 8. eleg. geh. Preis der ord. Ausgabe 30 kr. Prachtausgabe englisch gebunden 1 fl. 8 kr.

Die Canonensammlung des Remedius von Chur. Aus den Handschriften der königl. Bibliothek zu München zum erstenmal vollständig herausgegeben und kritisch erläutert. Inaugural-Abhandlung von Dr. Friedrich Kunstmann. Preis 1 fl. 12 kr.

Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Eine von der Juristen-Fakultät in Tübingen gekrönte Preisschrift. Von Ignaz Longner, Domcapl. an der Cathedralkirche zu St. Martin in Rottenburg. 35 Bogen gr. 8. Preis 3 fl. 30 kr.

Andachtsbuch für katholische Frauen von A. Schreiber. Geh. mit einem Titelkupfer. Preis 1 fl. 8 kr.

Catholica. Mittheilungen aus der Geschichte der katholischen Kirche in Würtemberg. Von Martin Joseph Mack, der Theologie Doctor und ordentlichem öffentlichem Professor. Erste Lieferung. Inhalt: A. Grundsätze (zwei Abhandlungen). B. Ereignisse (das theologische Votum — über gemischte Ehen — und dessen Ge-

schichte). C. Urtheile (Beleuchtung von Recensionen). 20½ Bogen gr. 8. eleg. broch. 2 fl.

Kurze Einleitung in das Studium der Theologie, mit Rücksicht auf den wissenschaftlichen Standpunct und das katholische System. Von Dr. Joh. Sebastian v. Drey, Prof. an der kath.-theol. Fakultät zu Tübingen. Pr. 1 fl. 48 kr.

Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Ein historisch-kritischer Beitrag zur Litteratur der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts. Von Dr. Joh. Sebastian v. Drey, ordentl. Prof. an der kath.-theol. Fakultät zu Tübingen. Preis 2 fl. 15 kr.

Zweiundfünfzig Leichenreden, oder Einiges von den Belehrungen, Ermahnungen und Tröstungen der katholischen Kirche an den Gräbern. Auch eine Samstags-Postille für christkatholische Familien von Joseph Halder. Zweite vermehrte und verbesserte Aufl. 20 Bogen gr. 8. Preis 1 fl. 48 kr. — 1 Rthlr. 3 ggr.

Ausführliche kathechetische Vorträge über das heilige Sakrament der Buße und des Altars von Pfarrer Burkart in Seedorf. 10½ Bogen 8. Preis 48 kr. — 12 ggr.

Leben des heiligen Vincenz v. Paul von Abbé Orsini. Aus dem Französischen übersetzt. Herausgegeben von Franz Xaver Steck. Ein Band in gr. 8. 24 Bogen eleg. brochirt. 2 fl. 12 kr.

Geschichte des heilgen Bernhard. Aus dem Französischen des Abbé Theodor Ratisbonne, übersetzt von Carl Reiching. 2 Bde. gr. 8. 43 Bogen eleg. broch. 3 fl. 24 kr.

Erinnerun en der Schwester Saint-Louis aus den Tagen ihrer Erziehung und ihres Lebens in der Welt. Von Louis Veuillot. Aus dem Französischen. 2 Bdchn. 8. elgant broch. 2 fl. 54 kr.

Theologische Quartalschrift. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgeben von Dr. Drey, Dr. Kuhn, Dr. Hefele und Dr. Welte, Professoren der Theologie katholischer Fakultät zu Tübingen. 26r Jahrgang, 1844. Preis für 4 Hefte à 10—12 Bogen 5 fl. — 2 Rthl. 20 ggr.

Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's in der Geschichte des Trienter Concils. Von Dr. J. N. Brischar. Eine von der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen gekrönte Preisschrift. Erster Theil. 17 Bogen gr. 8. Preis 1 fl. 48 kr. — 1 Rthlr 3 ggr. Der zweite Band folgt bald nach.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hirscher, Johann Baptist <<von>>,

Die katholische Lehre vom Ablasse mit besonderer Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung

Tübingen 1844

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.dp.o.361
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11775425-4